

DE

AGRI/2008/61085 rev2

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den
AGRI/61085 Rev. 2 Fassung 2.6.2008

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DER KOMMISSION

**mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die
ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Bezug auf Produktion, Etikettierung und
Kontrolle**

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DER KOMMISSION

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der Produktion, der Etikettierung und Kontrolle

Inhalt

Titel I Einleitende Bestimmungen

Titel II Vorschriften für die Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen

Kapitel 1 Pflanzliche Erzeugung

Kapitel 2 Tierische Erzeugung

Abschnitt 1 Herkunft von Tieren

Abschnitt 2 Unterbringung von Nutztieren und Haltungspraktiken

Abschnitt 3 Futtermittel

Abschnitt 4 Tierärztliche Behandlung

Kapitel 3 Verarbeitungserzeugnisse

Kapitel 4 Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen

Kapitel 5 Vorschriften für die Umstellung

Kapitel 6 Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

Abschnitt 1 Klimatische, geografische oder strukturelle Beschränkungen

Abschnitt 2 Nichtverfügbarkeit ökologischer/biologischer Produktionsmittel

Abschnitt 3 Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung

Abschnitt 4 Katastrophenfälle

Kapitel 7 Saatgutdatenbank

Titel III Etikettierung

Kapitel 1 Gemeinschaftslogo

Kapitel 2 Spezifische Etikettierungsvorschriften für Futtermittel

Kapitel 3 Sonstige spezifische Etikettierungsvorschriften

Titel IV Kontrollen

Kapitel 1 Mindestkontrollvorschriften

Kapitel 2 Kontrollvorschriften für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

Kapitel 3 Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse

Kapitel 4 Kontrollvorschriften für die Aufbereitung

Kapitel 5 Kontrollvorschriften für die Einfuhr

Kapitel 6 Kontrollvorschriften für Einheiten, die Vorgänge an Dritte vergeben

Kapitel 7 Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten

Kapitel 8 Verstöße und Austausch von Informationen

Titel V Übermittlung von Informationen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel 1 Übermittlung von Informationen an die Kommission

Kapitel 2 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DER KOMMISSION

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der Produktion, der Etikettierung und Kontrolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26, Artikel 28 Absatz 6, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 38 Buchstaben a), b) und c) und Artikel 40,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere die Titel III, IV und V der Verordnung enthalten allgemeine Vorschriften für die Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle ökologischer/biologischer Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs. Es sollten Durchführungsbestimmungen zu diesen Vorschriften festgelegt werden.
- (2) Da die Erarbeitung neuer Durchführungsvorschriften für die Produktion bestimmter Tierarten, ökologischer/biologischer Aquakulturerzeugnisse, von Meeresalgen und Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel Verwendung finden, auf Gemeinschaftsebene mehr Zeit erfordert, sollten sie in einem späteren Verfahren festgelegt werden. Daher empfiehlt es sich, diese Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuschließen. Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten die Kontrollvorschriften der Gemeinschaft jedoch auf bestimmte Tierarten, auf Aquakulturerzeugnisse und auf Meeresalgen Anwendung finden.
- (3) Bestimmte Begriffe sollten definiert werden, um Mehrdeutigkeiten zu vermeiden und die einheitliche Anwendung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten.
- (4) Der ökologische/biologische Landbau basiert auf dem Grundsatz, dass Pflanzen ihre Nahrung in erster Linie über das Bodenökosystem beziehen. Aus diesem Grunde sollte die Hydrokultur, bei der Pflanzen in einem anorganischen Nährsubstrat mit löslichen Mineralien und Nährstoffen wurzeln, nicht zugelassen werden.

¹ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

- (5) Da der ökologische/biologische Landbau verschiedene Bewirtschaftungsmethoden umfasst und eine begrenzte Verwendung von Düngemitteln und schwach löslichen Bodenverbessern voraussetzt, sollten die jeweiligen Praktiken spezifiziert werden. Es sollten insbesondere Bedingungen für die Verwendung bestimmter nicht synthetischer Produkte festgelegt werden.
- (6) Der Einsatz von Pestiziden, die die Umwelt nachhaltig schädigen oder Rückstände in Agrarerzeugnissen hinterlassen können, sollte erheblich eingeschränkt werden. Bei der Schädlings-, Krankheits- und Unkrautbekämpfung sollte vorbeugenden Maßnahmen der Vorzug gegeben werden. Ferner sollte die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel geregelt werden.
- (7) Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates war die Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bodenverbesserer sowie bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittelausgangserzeugnisse, Futtermittelzusatzstoffe und Futtermittelverarbeitungshilfsstoffe sowie bestimmter Reinigungs- und Desinfektionsmittel unter genau fest gelegten Bedingungen auch zum Zwecke des ökologischen Landbaus zulässig. Im Interesse der Kontinuität der ökologischen/biologischen Produktion sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zulässig sein. Der Klarheit halber ist es ferner angezeigt, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt und auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher empfiehlt es sich, den jeweiligen Status jeder Erzeugnis- und Stoffkategorie in der Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.
- (8) Nach dem ganzheitlichen Ansatz der ökologischen/biologischen Produktion muss die Tierproduktion zu der Fläche, auf die der angefallene Dung zwecks Düngung der pflanzlichen Produktion ausgebracht wird, in Beziehung gesetzt werden. Da die Tierhaltung stets mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergeht, sollte eine Tierproduktion ohne Flächenbewirtschaftung verboten werden. Bei der ökologischen/biologischen Tierhaltung sollte bei der Rassenselektion der Fähigkeit der Rasse zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Unempfindlichkeit gegenüber Krankheiten Rechnung getragen werden; große biologische Vielfalt sollte dabei gefördert werden.
- (9) Unternehmer können unter bestimmten Umständen Schwierigkeiten haben, aus einem reduzierten Genpool ökologisch/biologisch aufgezogene Zuchttiere zu beziehen, was die Entwicklung des Sektors behindert. Daher sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, zu Zuchtzwecken eine begrenzte Anzahl nicht ökologisch/biologisch aufzogener Tiere in einen Haltungsbetrieb einzustellen.
- (10) Die ökologische/biologische Tierhaltung sollte gewährleisten, dass die Tiere bestimmte Verhaltensbedürfnisse ausleben können, d. h. für alle Tierarten sollte bei der Unterbringung den Luft-, Licht-, Raum- und Komfortbedürfnissen der Tiere Rechnung getragen werden, und es sollte genügend Platz zur Verfügung stehen, damit sich jedes Tier frei bewegen und sein natürliches Sozialverhalten entwickeln kann. Für bestimmte Tiere, einschließlich Bienen, empfiehlt es sich, spezifische Vorschriften für Unterbringung und Haltungspraxis festzulegen. Spezifische Unterbringungs-vorschriften dürften das hohe Tierschutzniveau gewährleisten, das bei der

ökologischen/biologischen Tierhaltung Priorität ist und daher über die für die Landwirtschaft im Allgemeinen geltenden Tierschutznormen der Gemeinschaft hinaus gehen kann. Nach ökologischer/biologischer Haltungspraxis sollte Geflügel nicht zu schnell aufgezogen werden. Es sollten daher spezifische Vorschriften zur Vermeidung intensiver Aufzuchtmethoden festgelegt werden. Insbesondere Geflügel sollte bis zum Erreichen eines bestimmten Mindestalters aufgezogen werden oder von langsam wachsenden Rassen stammen, damit in keinem Fall ein Anreiz für intensive Aufzuchtmethoden gegeben ist.

- (11) In den meisten Fällen sollten Tiere zum Grasens ständigen Zugang zu Ausläufen haben, soweit das Wetter dies gestattet, wobei dieser Auslauf grundsätzlich im Rahmen eines geeigneten Rotationsprogramms erfolgen sollte.
- (12) Um die Kontamination natürlicher Ressourcen wie Boden und Wasser durch Nährstoffe zu vermeiden, sollte für die Dungausbringung und den Tierbesatz je Hektar eine Obergrenze festgesetzt werden. Dieser Grenzwert sollte einen Bezug zum Stickstoffgehalt des Dungs aufweisen.
- (13) Verstümmelungen, die den Tieren Stress, Schaden, Krankheiten oder Leiden zufügen, sollten verboten werden. Besondere Eingriffe, die für bestimmte Produktionsarten und im Interesse der Sicherheit von Mensch und Tier wesentlich sind, können unter beschränkten Bedingungen zugelassen werden.
- (14) Nutztvieh sollte Gras, Trockenfutter und Futtermittel erhalten, die nach den Vorschriften für den ökologischen/biologischen Landbau vorzugsweise im Haltungsbetrieb und unter Berücksichtigung der physiologischen Bedürfnisse der Tiere gewonnen wurden. Um den grundlegenden Ernährungsbedürfnissen von Nutztieren gerecht zu werden, müssen möglicherweise unter genau festgelegten Bedingungen auch bestimmte Mineralstoffe, Spurenelemente und Vitamine verabreicht werden.
- (15) Da die aufgrund des Klimas und der verfügbaren Futterquellen bestehenden regionalen Unterschiede, was die Möglichkeit der Versorgung von Wiederkäuern mit den essentiellen Vitaminen A, D und E über ihre Futterration anbelangt, fortbestehen dürften, sollte die Verabreichung dieser Vitamine an Wiederkäuer zugelassen werden.
- (16) Die Tiergesundheit sollte im Wesentlichen durch Krankheitsverhütung gesichert werden. Darüber hinaus sollten bestimmte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden.
- (17) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel ist in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft verboten. Bei kranken oder verletzten Tieren, bei denen eine sofortige Behandlung erforderlich ist, sollte die Verwendung dieser Arzneimittel jedoch auf ein striktes Minimum begrenzt werden. Damit die ökologische/biologische Landwirtschaft für den Verbraucher glaubwürdig ist, sollten außerdem restriktive Maßnahmen beispielsweise in Form der Verdoppelung der Wartezeit nach Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel zugelassen werden können.
- (18) Es sollten spezifische Vorschriften für die Verhütung und tierärztliche Behandlung von Bienen festgelegt werden.

- (19) Lebens- oder Futtermittel erzeugende Unternehmer sollten verpflichtet werden, systematisch kritische Punkte im Verarbeitungsprozess zu identifizieren, um sicherzustellen, dass die hergestellten Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.
- (20) Zur Erzeugung bestimmter verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebens- und Futtermittel sind bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse und Stoffe erforderlich. Da die Harmonisierung der Weinverarbeitungsvorschriften auf Gemeinschaftsebene mehr Zeit erfordert, sollten die genannten Erzeugnisse von der Weinverarbeitung ausgeschlossen werden, bis in einem späteren Verfahren spezifische Vorschriften festgelegt werden.
- (21) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 war die Verwendung bestimmter Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs, bestimmter Lebensmittelverarbeitungshilfsstoffe und bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zur Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel unter genau festgelegten Bedingungen zulässig. Um die Kontinuität der ökologischen/biologischen Produktion zu gewährleisten, sollten die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 weiterhin zugelassen werden. Der Klarheit halber empfiehlt es sich außerdem, in den Anhängen zur vorliegenden Verordnung die Erzeugnisse und Stoffe aufzulisten, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zulässig waren. Andere Erzeugnisse und Stoffe können zu einem späteren Zeitpunkt auf einer anderen Rechtsgrundlage, namentlich Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, in diese Listen aufgenommen werden. Daher ist es angezeigt, den genauen Status der jeweiligen Erzeugnis- und Stoffkategorie in der betreffenden Liste durch ein entsprechendes Symbol auszuweisen.
- (22) Unter bestimmten Bedingungen können ökologische/biologische Erzeugnisse zusammen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen abgeholt und befördert werden. Es sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, um die ordnungsgemäße Trennung ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Erzeugnisse während ihrer Handhabung zu gewährleisten und jedes Vermischen der Erzeugnisse zu vermeiden.
- (23) Die Umstellung auf die ökologische/biologische Landwirtschaft macht Anpassungsfristen für die Produktionsmittel erforderlich. Je nach vorheriger Erzeugung des Betriebs sollten für die verschiedenen Produktionsbereiche genaue Fristen festgelegt werden.
- (24) Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen festgelegt werden. Dabei sollten der Nichtverfügbarkeit von Tieren, Futtermitteln, Bienenwachs, Saatgut, Pflanzkartoffeln und Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion sowie spezifischen Problemen im Zusammenhang mit der Tierhaltung und Katastrophenfällen Rechnung getragen werden.
- (25) Geografisch und strukturell bedingte Unterschiede bei der landwirtschaftlichen Erzeugung und klimatische Zwänge können die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in bestimmten Regionen behindern; daher sollte, was Stallungs- und Anlagenmerkmale anbelangt, von bestimmten Praktiken abgewichen werden können. So sollte das Anbinden von Tieren unter genau festgelegten Bedingungen in Betrieben, die aufgrund ihrer geografischen Lage und

struktureller Zwänge, vor allem in Berggebieten, klein sind, gestattet werden, allerdings nur, wenn es nicht möglich ist, Rinder in Gruppen zu halten, die ihren Verhaltensbedürfnissen angemessen sind.

- (26) Um die Entwicklung der noch jungen ökologischen/biologischen Tierhaltung zu fördern, waren im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gewisse befristete Ausnahmen von den Vorschriften für die Anbindehaltung von Tieren, ihre Unterbringung und die Besatzdichten zulässig. Diese Ausnahmen sollten bis zu ihrem Ablaufdatum übergangsweise beibehalten werden, um die Entwicklung dieses Sektors nicht zu beeinträchtigen.
- (27) In Anbetracht der Entwicklungsphase, in der sich die ökologische/biologische Bienenzucht befindet, sollten Ausnahmen gewährt werden können, die es gestatten, in ein und demselben Betrieb gleichzeitig ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Bienenzucht zu betreiben.
- (28) Da es für die Landwirte unter bestimmten Umständen schwierig sein kann, ökologisch/biologisch erzeugte Nutztiere und Futtermittel zu beschaffen, sollte es gestattet werden, eine begrenzte Anzahl nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Produktionsmittel in beschränkten Mengen zu verwenden.
- (29) Ökologische/biologische Erzeuger haben viel unternommen, um ökologisches/biologisches Saat- und Vermehrungsgut zu entwickeln und eine breite Palette von Pflanzensorten und -arten zu schaffen, für die ökologisches/biologisches Saat- und Vermehrungsgut zur Verfügung steht. Da es für viele Arten jedoch noch immer nicht genügend ökologisches/biologisches Saat- und Vermehrungsgut gibt, sollte für diese Arten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saat- und Vermehrungsgut zugelassen werden.
- (30) Es sollte ein Gemeinschaftskatalog für ökologisches/biologisches Saatgut und ökologische/biologische Pflanzkartoffeln festgelegt werden, um Unternehmer bei der Suche nach ökologischen/biologischen Arten zu unterstützen.
- (31) Der Umgang mit ausgewachsenen Rindern kann den Tierhalter und andere Personen, die Tiere betreuen, gefährden. Daher sollten für die Ausmastphase von Säugetieren und vor allem von Rindern Ausnahmen zugelassen werden.
- (32) Katastrophenfälle oder Züge von Tier- und Pflanzenkrankheiten können verheerende Auswirkungen auf die ökologische/biologische Landwirtschaft in den betroffenen Regionen haben. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, die das Fortbestehen der landwirtschaftlichen Tätigkeit sichern oder selbst die Wiederaufnahme dieser Tätigkeit gestatten. Daher sollten in den betroffenen Gebieten vorübergehend nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Futtermittel verwendet werden dürfen.
- (33) Gemäß Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos sowie für die Aufmachung, Zusammensetzung und Größe der Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sowie der Angabe des Standortes, an dem das landwirtschaftliche Erzeugnis produziert wurde, festgelegt werden.
- (34) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sollten spezifische Vorschriften für die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Futtermittel festgelegt werden, die

den Sorten und der Zusammensetzung der Futtermittel und den für Futtermittel geltenden horizontalen Etikettierungsvorschriften Rechnung tragen.

- (35) Zusätzlich zur Kontrollregelung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz² sollten insbesondere für alle Stufen der Erzeugung, Aufbereitung und Verteilung ökologischer/biologischer Erzeugnisse spezifische Kontrollvorschriften festgelegt werden.
- (36) Zur ordnungsgemäßen Verwaltung statistischer Angaben und Bezugsdaten müssen die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen direkt und so effizient wie möglich verwendet werden können. Entsprechend sollten alle zur Verfügung zu stellenden oder zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auszutauschenden Informationen elektronisch oder digital übermittelt werden.
- (37) Der Austausch von Informationen und Dokumenten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie die Bereitstellung und Übermittlung von Informationen der Mitgliedstaaten an die Kommission erfolgen in der Regel in elektronischer oder digitaler Form. Um diese Art des Informationsaustauschs bei der ökologischen/biologischen Produktion zu verbessern und zur Regel zu machen, müssen die bestehenden Rechnersysteme angepasst bzw. durch neue Systeme ersetzt werden. Es ist vorzusehen, dass diese Maßnahme von der Kommission initiiert und nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten im Ausschuss für den ökologischen Landbau umgesetzt wird.
- (38) Die Bedingungen, unter denen Informationen von diesen Rechnersystemen verarbeitet werden, sowie Form und Inhalt der Dokumente, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu übermitteln sind, müssen angesichts der Weiterentwicklung der geltenden Verwaltungsvorschriften häufig angepasst werden. Darüber hinaus sollten die von den Mitgliedstaaten übermittelten Dokumente einheitlich aufgemacht sein. Um dies zu erreichen und die Verfahren zu vereinfachen und sicherzustellen, dass die betreffenden Rechnersysteme sofort operativ sind, sollten Form und Inhalt der Dokumente in Mustern oder Fragebögen vorgegeben werden, die von der Kommission nach Unterrichtung des Ausschusses für den ökologischen Landbau anzupassen und zu aktualisieren sind.
- (39) Für bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sollten Übergangsmaßnahmen festgelegt werden, um die Kontinuität der ökologischen/biologischen Produktion nicht in Frage zu stellen.
- (40) Die Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4³, die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der

² ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1. Berichtigte Fassung in ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 180/2008 der Kommission (ABl. L 56 vom 29.2.2008, S. 4).

³ ABl. L 25 vom 2.2.1993, S. 5. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2020/2000 (ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 39).

Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung⁴ und die Verordnung (EG) Nr. 223/2003 der Kommission vom 5. Februar 2003 zur Festlegung von Etikettierungsvorschriften für Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischem Landbau und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates⁵ sollten aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

- (41) Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufgehoben. Viele ihrer Bestimmungen sollten nach entsprechender Anpassung jedoch weiterhin Anwendung finden und folglich in die vorliegende Verordnung übernommen werden. Der Klarheit halber empfiehlt es sich, eine Entsprechungstabelle für die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung aufzustellen.
- (42) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für den ökologischen Landbau -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁴ ABl. L 206 vom 15.8.2003, S. 17.

⁵ ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 3. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/2004 (ABl. L 122 vom 26.4.2004, S. 10).

Titel 1

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung enthält spezifische Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, die Etikettierung und die Kontrolle der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
2. Diese Verordnung gilt nicht für
 - a) Erzeugnisse aus der Aquakultur;
 - b) Meeresalgen;
 - c) Nutztierarten mit Ausnahme der Arten gemäß Artikel 7;
 - d) Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden.

Die Bestimmungen der Titel II, Titel III und Titel IV gelten jedoch sinngemäß auch für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnisse, bis auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Durchführungsvorschriften für die Produktion dieser Erzeugnisse festgelegt wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten über die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinaus die folgenden Definitionen:

- a) „nichtökologisch/nichtbiologisch“: weder aus einer Produktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung stammend noch damit zusammenhängend;
- b) „Tierarzneimittel“: Mittel im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel⁶;
- c) „Einführer“: die natürliche oder juristische Person innerhalb der Gemeinschaft, die eine Sendung entweder persönlich oder über einen Bevollmächtigten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft gestellt;
- d) „Erstempfänger“: die natürliche oder juristische Person, der die Einfuhrsendung angeliefert wird und die diese Sendung zum Zwecke der weiteren Aufbereitung und/oder der Vermarktung annimmt;

⁶ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

- e) „Betrieb“: alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten;
- f) „Produktionseinheit“: alle für einen Produktionsbereich zu verwendenden Güter wie Produktionsgelände, Landparzellen, Weiden, Auslauflächen, Stallungen, Räumlichkeiten zur Lagerung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Tierprodukten, Rohstoffen und allen anderen Produktionsmitteln, die für diesen spezifischen Produktionsbereich von Belang sind;
- g) „Hydrokultur“: eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen ausschließlich in einer mineralischen Nährstofflösung oder in einem anorganischen Medium wie Perlit, Kies oder Steinwolle wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird;
- h) „tierärztliche Behandlung“: alle Verabreichungen im Rahmen einer Heilbehandlung oder prophylaktischen Behandlung gegen eine bestimmte Krankheit;
- i) „Umstellungsfuttermittel“: Futtermittel, die während der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion erzeugt werden, ausgenommen Futtermittel, die in den zwölf Monaten nach Beginn der Umstellung gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugt wurden.

Titel II

Vorschriften für die Produktion, Verarbeitung, Verpackung, Beförderung und Lagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse

KAPITEL 1

Pflanzliche Erzeugung

Artikel 3

Bodenbewirtschaftung und Düngung

- (1) Soweit der Nährstoffbedarf von Pflanzen durch die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, dürfen zur ökologischen/biologischen Produktion ausschließlich Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und nur in dem unbedingt erforderlichen Maße verwendet werden. Die Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung dieser Mittel.
- (2) Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Dungs im Sinne der Richtlinie 91/676/EWG des Rates über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen⁷ muss so gering wie möglich sein und darf 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche nicht überschreiten. Dieser Grenzwert gilt nur für Dung, getrockneten Dung und künstlich getrocknete Geflügelgülle, kompostierte Tierexkremate, einschließlich Geflügelgülle, kompostierten Dung und Flüssigmist.

⁷ ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

- (3) Zur Ausbringung von überschüssigem Dung aus der ökologischen/biologischen Produktion können ökologische/biologische Betriebe schriftliche Vereinbarungen mit anderen Betrieben und Unternehmen treffen, jedoch ausschließlich mit solchen, die die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion respektieren. Die Obergrenze gemäß Absatz 2 wird auf Basis aller ökologischen/biologischen Produktionseinheiten berechnet, die an dieser Vereinbarung beteiligt sind.
- (4) Zur Verbesserung des Gesamtzustands des Bodens oder des Nährstoffgehalts des Bodens oder der Kulturen können geeignete Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.
5. Für die Aktivierung von Kompost können geeignete pflanzliche Zubereitungen oder Zubereitungen aus Mikroorganismen verwendet werden.

Artikel 4
Verbot der Hydrokultur

Die Produktion auf Basis der Hydrokultur ist verboten.

Artikel 5
Schädlings-, Krankheits- und Unkrautbekämpfung

- (1) Soweit Pflanzen durch die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und g) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht angemessen vor Schädlingen und Krankheiten geschützt werden können, dürfen für die ökologische/biologische Produktion nur die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Mittel verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind in dem betreffenden Mitgliedstaat auch für die konventionelle Landwirtschaft zugelassen. Unternehmer führen Buch über die Notwendigkeit der Verwendung dieser Mittel.
- (2) Im Falle von Erzeugnissen, die in Fallen und Spendern verwendet werden, ausgenommen Pheromonspender, müssen die Fallen und/oder Spender gewährleisten, dass die Stoffe nicht in die Umwelt freigesetzt werden und dass die Stoffe nicht mit den Kulturpflanzen in Berührung kommen. Die Fallen sind nach ihrer Verwendung einzusammeln und sicher zu entsorgen.

Artikel 6
Spezifische Vorschriften für die Pilzproduktion

Für die Produktion von Pilzen können Substrate verwendet werden, soweit sie sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- a) Dung und tierische Exkremente
 - i) aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben
 - ii) oder gemäß Anhang I, jedoch nur, wenn Dung oder tierische Exkremente gemäß Ziffer i) nicht verfügbar sind und wenn diese vor der Kompostierung 25 % des Gewichts der Gesamtbestandteile des Substrats ohne Abdeckmaterial und etwa zugefügtes Wasser nicht überschreiten;

- b) Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs, ausgenommen Dung oder tierische Exkremente gemäß Buchstabe a), aus ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben;
- c) nicht chemisch behandelter Torf;
- d) Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde;
- e) mineralische Erzeugnisse gemäß Anhang I, Wasser und Boden.

Kapitel 2 Tierische Erzeugung

Artikel 7 **Geltungsbereich**

Dieses Kapitel enthält Vorschriften für die Produktion folgender Tierarten: Rinder, einschließlich *Bubalus* und *Bison*, Equiden, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (die Arten gemäß Anhang III) und Bienen.

ABSCHNITT 1 HERKUNFT VON TIEREN

Artikel 8 **Herkunft ökologisch/biologisch aufzogener Tiere**

- (1) Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen die Rassen oder Linien so ausgewählt werden, dass bestimmte Krankheiten oder Gesundheitsprobleme, die für einige intensiv gehaltene Rassen oder Linien typisch sind, z. B. Stress-Syndrom der Schweine, PSE-Syndrom (PSE = *pale, soft, exudative* bzw. blass, weich, wässrig), plötzlicher Tod, spontaner Abort, schwierige Geburten, die einen Kaiserschnitt erforderlich machen, usw., vermieden werden. Einheimischen Rassen und Linien ist der Vorzug zu geben.
- (2) Bei Bienen sind vorzugsweise die Rasse *Apis mellifera* und ihre lokalen Ökotypen zu verwenden.

Artikel 9 **Herkunft nichtökologisch/nichtbiologisch aufzogener Tiere**

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere zu Zuchtzwecken in einen ökologischen/biologischen Betrieb eingestellt werden, jedoch

nur, wenn ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

- (2) Bei Erstbildung eines Bestands oder einer Herde müssen nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene junge Säugetiere unmittelbar nach dem Absetzen nach ökologischen/biologischen Grundsätzen aufgezogen werden. Am Tag der Einstellung der Tiere in den Bestand gelten außerdem die folgenden Beschränkungen:
 - a) Büffel, Kälber und Fohlen müssen weniger als sechs Monate alt sein;
 - b) Lämmer und Zicklein müssen weniger als 60 Tage alt sein;
 - c) Ferkel müssen weniger als 35 kg wiegen.
- (3) Zur Erneuerung eines Bestands oder einer Herde sind nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene ausgewachsene männliche und weibliche Säugetiere anschließend nach ökologischen/biologischen Grundsätzen aufzuziehen. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Säugetiere pro Jahr wie folgt begrenzt:
 - a) bis zu maximal 10 % weibliche Tiere (Nullipara) bei ausgewachsenen Equiden oder Rindern, einschließlich *Bubalus* und *Bison*, und bis zu maximal 20 % weibliche Tiere (Nullipara) bei ausgewachsenen Schweinen, Schafen und Ziegen;
 - b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden oder Rindern oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird die vorgenannte Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.

Zur Einschränkung dieser Bestimmung wird die Regelung dieses Absatzes im Jahr 2012 überprüft.
- (4) Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde können die Prozentsätze gemäß Absatz 3 in den folgenden Sonderfällen auf 40 % erhöht werden:
 - a) bei erheblicher Vergrößerung des Haltungsbetriebs;
 - b) bei Rassenumstellung;
 - c) beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion;
 - d) wenn Rassen als im Sinne von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission⁸ von der Aufgabe der Nutzung bedroht gelten; in diesem Falle müssen die Tiere der betreffenden Rassen nicht unbedingt Nullipara sein.
- (5) Zur Erneuerung von Bienenbeständen können jährlich 10 % der Weiseln und Schwärme in der ökologischen/biologischen Produktionseinheit durch nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Weiseln und Schwärme ersetzt werden,

⁸ ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15.

sofern die Weiseln und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesetzt werden.

ABSCHNITT 2

UNTERBRINGUNG VON NUTZTIEREN UND HALTUNGSPRAKTIKEN

Artikel 10

Vorschriften für die Unterbringung

- (1) Durch Isolierung, Beheizung und Belüftung des Gebäudes ist sicherzustellen, dass Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb von Grenzen bleiben, die keine Gefahr für die Tiere darstellen. Es müssen reichlich natürliche Belüftung und ausreichender Tageslichteinfall gewährleistet sein.
- (2) In Gebieten mit Klimaverhältnissen, die es gestatten, dass die Tiere im Freien leben, sind Stallungen nicht vorgeschrieben.
- (3) Die Besatzdichte in Stallgebäuden muss den Tieren Komfort und Wohlbefinden gewährleisten und gestatten, dass die Tiere ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben, die je nach Art, Rasse und Alter der Tiere unterschiedlich sind. Sie muss ferner den Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen, die insbesondere von der Gruppengröße und dem Geschlecht der Tiere abhängen. Eine optimale Besatzdichte ist dann erreicht, wenn das Wohlbefinden der Tiere durch ausreichendes Platzangebot, das natürliches Stehen, bequemes Abliegen, Umdrehen, Putzen, das Einnehmen aller natürlichen Stellungen und die Ausführung aller natürlichen Bewegungen wie Strecken und Flügelschlagen gestattet, gewährleistet ist.
- (4) In Anhang III sind Mindeststallflächen und Mindestfreilandflächen und andere Bedingungen für die Unterbringung verschiedener Arten und Kategorien von Tieren festgelegt.

Artikel 11

Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Säugetiere

- (1) Die Stallböden müssen glatt, aber rutschfest sein. Mindestens die Hälfte der Stallfläche im Sinne von Anhang III muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.
- (2) Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege-/Ruheflächen aufweisen, die aus festem, nicht perforiertem Material bestehen. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Sie kann mit Mineralstoffen gemäß Anhang I verbessert und angereichert werden.

- (3) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 91/629/EWG des Rates⁹ ist die Unterbringung von Kälbern in Einzelboxen nach der ersten Lebenswoche verboten.
- (4) Unbeschadet von Artikel 3 Absatz 8 der Richtlinie 91/630/EWG des Rates¹⁰ sind Sauen außer in der letzten Trächtigkeitsphase und während der Säugezeit in Gruppen zu halten.
- (5) Ferkel dürfen nicht in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen gehalten werden.
- (6) Schweinen müssen Auslaufflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.

Artikel 12

Spezifische Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Geflügel

- (1) Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.
- (2) Soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, müssen Wasservögel Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben können und die Tierschutzanforderungen erfüllt sind.
- (3) Geflügelstallungen müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - a) Mindestens ein Drittel der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln, und muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein;
 - b) in Ställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Bodenfläche als Kotgrube vorzusehen;
 - c) die Tiere müssen über Sitzstangen einer Größe und Anzahl verfügen, die der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs III entsprechen;
 - d) es müssen Ein- und Ausflugklappen einer den Tieren angemessenen Größe vorhanden sein, deren Länge zusammengerechnet mindestens 4m je 100m² des den Tieren zur Verfügung stehenden Stalles entspricht;
 - e) jeder Geflügelstall beherbergt maximal
 - i) 4800 Hühner,
 - ii) 3000 Legehennen,
 - iii) 5200 Perlhühner,
 - iv) 4000 weibliche Barbarie- oder Pekingenten oder 3200 männliche Barbarie- oder Pekingenten oder sonstige Enten,

⁹ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 28.

¹⁰ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 33.

- v) 2500 Kapaune, Gänse oder Truthühner;
 - f) die Gesamtnutzfläche von Ställen für Fleischgeflügel darf je Produktionseinheit 1600 m² nicht überschreiten;
 - g) Geflügelställe müssen so gebaut sein, dass alle Tiere leichten Zugang zu einem Auslaufbereich haben.
- (4) Im Falle von Legehennen kann die natürliche Lichtquelle durch eine künstliche Beleuchtung ergänzt werden, damit ein Maximum von 16 Lichtstunden täglich und eine ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung von mindestens acht Stunden gewährleistet ist.
- (5) Um intensive Aufzuchtmethoden zu vermeiden, wird Geflügel entweder bis zum Erreichen eines Mindestalters aufgezogen oder es muss von langsam wachsenden Linien stammen. Werden keine langsam wachsenden Linien verwendet, so beträgt das Mindestalter bei der Schlachtung
- a) 81 Tage bei Hühnern,
 - b) 150 Tage bei Kapaunen,
 - c) 49 Tage bei Pekingenten,
 - d) 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten,
 - e) 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten,
 - f) 92 Tage bei Mulard-Enten,
 - g) 94 Tage bei Perlhühnern,
 - h) 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen,
 - i) 100 Tage bei Truthennen.

Die zuständige Behörde legt die Kriterien für langsam wachsende Linien fest oder erstellt eine Liste dieser Linien und teilt Unternehmern, anderen Mitgliedstaaten und der Kommission diese Informationen auf Anfrage mit.

Artikel 13

Spezifische Unterbringungsvorschriften für Bienen

- (1) Bienenhäuser sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kulturen und/oder Wildpflanzen und/oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung im Sinne von Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates¹¹ oder von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

¹¹ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

des Rates¹² behandelt werden, die die ökologische/biologische Qualifikation der Bienenzucht nicht in Frage stellen können. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenstöcke.

- (2) Die Mitgliedstaaten können Regionen oder Gebiete ausweisen, in denen die Bienenzucht nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht praktikabel ist.
- (3) Die Beuten müssen vorwiegend aus natürlichen Materialien bestehen, bei denen keine Gefahr besteht, dass Umwelt oder Imkereierzeugnisse kontaminiert werden.
- (4) Bienenwachs für neue Rahmen muss aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammen.
- (5) Unbeschadet von Artikel 25 dürfen in den Beuten nur natürliche Produkte wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.
- (6) Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellents untersagt.
- (7) Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

Artikel 14 **Zugang zu Freigelände**

- (1) Freigelände kann teilweise überdacht sein.
- (2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen Pflanzenfresser Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten.
- (3) Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterställe den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleisten, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden.
- (4) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 1 müssen über zwölf Monate alte Bullen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben.
- (5) Geflügel muss während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben.
- (6) Freigelände für Geflügel muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; die Tiere müssen ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen haben.
- (7) Soweit Geflügel aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Beschränkungen oder Verpflichtungen im Stall gehalten wird, müssen die Tiere ständigen Zugang zu

¹² ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

ausreichend Raufutter und geeignetem Scharmaterial haben, um ihren ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.

Artikel 15
Besatzdichte

- (1) Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 nicht überschreiten.
- (2) Zur Bestimmung der angemessenen Besatzdichte gemäß Absatz 1 legt die zuständige Behörde die dem genannten Grenzwert entsprechenden Lebendvieheinheiten fest, wobei sie die Zahlen in Anhang IV oder die diesbezüglichen auf Basis der Richtlinie 91/676/EWG erlassenen nationalen Vorschriften als Richtwert nimmt.

Artikel 16
Verbot der flächenunabhängigen Nutztiererzeugung

Eine flächenunabhängige Nutztiererzeugung, bei der der Tierhalter keine landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaftet und/oder keine schriftliche Vereinbarung mit einem anderen Unternehmer im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 getroffen hat, ist verboten.

Artikel 17
Zeitgleiche Erzeugung ökologischer/biologischer und nichtökologisch/nichtbiologisch aufzogener Nutztiere

- (1) Nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Nutztiere dürfen sich im Betrieb befinden, sofern sie in Einheiten aufgezogen werden, deren Wirtschaftsgebäude und Parzellen deutlich von den nach ökologischen/biologischen Grundsätzen produzierenden Einheiten getrennt sind und die andere Arten verwenden.
- (2) Nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Nutztiere können jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum auf ökologischem/biologischem Weideland grasen, sofern die Tiere aus einem Haltungssystem im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b) stammen und sich ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere nicht gleichzeitig auf der Weide befinden.
- (3) Ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere können auf Gemeinschaftsflächen grasen, sofern
 - a) der Boden zumindest in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen behandelt wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind;
 - b) nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Tiere, die auf den betreffenden Flächen grasen, aus einem Haltungssystem stammen, das dem System gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gleichwertig ist;

- c) Erzeugnisse von ökologisch/biologisch aufgezogenen Tieren nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden, solange die betreffenden Tiere auf diesen Flächen grasen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Tiere von nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogenen Tieren getrennt gehalten wurden.
- (4) Während der jahreszeitlichen Transhumanz können Tiere, wenn sie von einer Weidefläche auf eine andere getrieben werden, auf nichtökologischen/nichtbiologischen Flächen grasen. Die Aufnahme nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel in Form von Gras und anderem Bewuchs, auf dem die Tiere grasen, dürfen während dieses Zeitraums 10 % der gesamten jährlichen Futterration nicht überschreiten. Der Prozentwert wird als Prozentanteil der Trockenmasse Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs berechnet.
- (5) Unternehmer führen Buch über die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels.

Artikel 18

Umgang mit Tieren

- (1) Eingriffe wie das Anbringen von Gummiringen an den Schwänzen von Schafen, das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.
- Dabei ist jegliches Zufügen von Leiden durch Verabreichung angemessener Betäubungs- und/oder Schmerzmittel und indem sichergestellt wird, dass der Eingriff nur im richtigen Tieralter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird, auf ein Minimum zu begrenzen.
- (2) Die operative Kastration von Tieren ist zulässig, um die Qualität der Erzeugnisse zu gewährleisten und traditionellen Produktionspraktiken Rechnung zu tragen, allerdings nur unter den in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgegebenen Bedingungen.
- (3) Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel von Weiseln sind verboten.
- (4) Beim Ver- und Entladen von Tieren dürfen keine elektrischen Treibhilfen verwendet werden. Die Verabreichung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung ist verboten.

ABSCHNITT 3 FUTTERMITTEL

Artikel 19

Futtermittel aus eigenem Betrieb oder aus anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben

- (1) Im Falle von Pflanzenfressern müssen außer während der jahreszeitlichen Transhumanz gemäß Artikel 17 Absatz 4 mindestens 50 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder - falls dies nicht möglich ist - in Zusammenarbeit mit anderen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden, die möglichst in derselben Region liegen.
- (2) Im Falle von Bienen muss am Ende der Produktionssaison genügend Honig und Pollen in den Bienenstöcken verbleiben, damit die Tiere überwintern können.
- (3) Das Füttern von Bienenkolonien ist nur gestattet, wenn das Überwintern der Stöcke witterungsbedingt gefährdet ist, und auch dann nur ab der letzten Honigernte bis 15 Tage vor Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit. In diesem Falle wird ökologischer/biologischer Honig, ökologischer/biologischer Zuckersirup oder ökologischer/biologischer Zucker zugefüttert.

Artikel 20

Futtermittel zur Deckung der Nährstoffbedürfnisse von Tieren

- (1) Junge Säugetiere erhalten vorzugsweise Muttermilch anstelle natürlicher Milch, und dies für eine Mindestzeit von drei Monaten im Falle von Rindern, einschließlich der Arten *Bubalus* und *Bison*, und Equiden, von 45 Tagen bei Schafen und Ziegen und von 40 Tagen bei Schweinen.
- (2) Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration dieser Tiere muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von drei Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung dieses Prozentsatzes auf 50 % zulässig.
- (3) Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.
- (4) Das Halten von Nutztieren unter Bedingungen oder bei einer Ernährung, die zu Anämie führen könnten, ist verboten.
- (5) Mastpraktiken müssen in jeder Phase des Aufzuchtprozesses umkehrbar sein. Die Zwangsfütterung ist verboten.

Artikel 21
Umstellungsfuttermittel

- (1) Durchschnittlich dürfen bis zu maximal 30 % der Futtermittel aus Umstellungsfuttermitteln bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so kann dieser Prozentanteil auf 60 % erhöht werden.
- (2) Bis zu 20 % des gesamten durchschnittlichen Futterbedarfs von Nutztieren kann durch Weidegang oder das Abernten von Dauerweiden oder mehrjährigen Futterparzellen im ersten Jahr der Umstellung gedeckt werden, sofern diese Weiden oder Parzellen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht Teil einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit dieses Betriebs waren. Soweit sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von Parzellen im ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, darf der Gesamtprozentsatz dieser Futtermittel zusammengerechnet den Höchstsatz gemäß Absatz 1 nicht überschreiten.
- (3) Die Prozentwerte gemäß den Absätzen 1 und 2 werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse von Futtermitteln pflanzlichen Ursprungs berechnet.

Artikel 22
Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) Ziffer iv) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

- (1) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs dürfen vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Artikel 43 und nur, sofern sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden, in der ökologischen/biologischen Tierhaltung verwendet werden.
- (2) Ökologische/biologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung verwendet werden, jedoch nur, sofern sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.
- (3) Erzeugnisse und Nebenprodukte der Fischerei dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung nur verwendet werden, wenn sie in Anhang V aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.
- (4) Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen in der ökologischen/biologischen Tierhaltung verwendet werden, jedoch nur, sofern sie in Anhang VI aufgelistet sind und die in diesem Anhang festgelegten Beschränkungen eingehalten werden.

ABSCHNITT 4

KRANKHEITSVORSORGE UND TIERÄRZTLICHE BEHANDLUNG

Artikel 23

Krankheitsvorsorge

- (1) Unbeschadet der Regelung von Artikel 24 Absatz 3 ist die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel bzw. die prophylaktische Verabreichung von Antibiotika verboten.
- (2) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten.
- (3) Werden Nutztiere aus nichtökologischen/nichtbiologischen Einheiten beschaffen, so können je nach örtlichen Bedingungen besondere Auflagen wie Reihenuntersuchungen oder Quarantänisierungsmaßnahmen gelten.
- (4) Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen zu verhindern und der Vermehrung von Trägerorganismen vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken.

Zum Zwecke von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 können für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten die Mittel gemäß Anhang VII verwendet werden. Zur Eliminierung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Nutztiere gehalten werden, können Nagerbekämpfungsmittel (nur in Fällen) sowie die Erzeugnisse gemäß Anhang II verwendet werden.

- (5) Zwischen verschiedenen Chargen von Aufzuchtgeflügel müssen die Geflügelställe geräumt werden. Die Ställe und Einrichtungen sind während dieser Zeit zu reinigen und zu desinfizieren. Ferner müssen Ausläufe nach abgeschlossener Aufzucht der einzelnen Chargen leer bleiben, damit die Vegetation nachwachsen kann. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer dieser Leerzeit fest. Der Unternehmer führt Buch über die Einhaltung dieser Frist. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Chargen aufgezogen, nicht in Ställen gehalten und den ganzen Tag freien Auslauf hat.

Artikel 24

Tierärztliche Behandlung

- (1) Sollten Tiere trotz der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e) Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln und notfalls in geeigneten Stallungen abzusondern.

- (2) Phytotherapeutische und homöopathische Präparate, Spurenelemente und die Erzeugnisse gemäß Anhang V Teil 3 sowie Anhang VI Teil 1.1 sind gegenüber chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika bevorzugt zu verwenden, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der Krankheit, die behandelt werden soll, gewährleistet ist.
- (3) Lassen sich die Krankheit oder die Verletzung mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht bekämpfen und erweist sich eine Behandlung als unbedingt erforderlich, um dem Tier Leiden und Schmerzen zu ersparen, so können unter der Verantwortung eines Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.
- (4) Wird ein Tier oder eine Tiergruppe innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal oder - falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt - mehr als ein Mal mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika behandelt, wobei Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen sind, so dürfen die betreffenden Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, und es gelten die Umstellungsfristen gemäß Artikel 38.

Die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde führt Buch über das Auftreten solcher Fälle.

- (5) Die Wartezeit zwischen der letzten Behandlung eines Tieres mit einem allopathischen Tierarzneimittel unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung ökologischer/biologischer Lebensmittel von diesem Tier muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG bzw. – falls keine Wartezeit vorgegeben ist – 48 Stunden betragen.

Artikel 25

Spezifische Vorschriften für die Krankheitsvorsorge und die tierärztliche Behandlung von Bienen

- (1) Um Rahmen, Beuten und Waben insbesondere vor Schädlingen zu schützen, dürfen nur Nagerbekämpfungsmittel (die nur in Fallen verwendet werden dürfen) und geeignete Mittel gemäß Anhang II verwendet werden.
- (2) Physikalische Behandlungen zur Desinfektion von Bienenhäusern (Dampf oder Abflammen) sind gestattet.
- (3) Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit *Varroa destructor* zu begrenzen.
- (4) Wenn die Kolonien trotz aller Vorsorgemaßnahmen erkranken oder infestiert sind, sind sie unverzüglich zu behandeln und können erforderlichenfalls in ein Isolierhaus eingesetzt werden.
- (5) In der ökologischen/biologischen Bienenzucht sind Tierarzneimittel gestattet, sofern die jeweilige Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat nach einschlägigen

Gemeinschaftsvorschriften oder den auf Basis des Gemeinschaftsrechts erlassenen nationalen Vorschriften zugelassen ist.

- (6) Bei Befall mit *Varroa destructor* dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer verwendet werden.
- (7) Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Kolonien während dieser Zeit in Isolierhäuser einzusetzen, und das gesamte Wachs wird durch Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenzucht ersetzt. Diese Kolonien unterliegen anschließend der einjährigen Umstellungsfrist gemäß Artikel 38 Absatz 3.
- (8) Die Bestimmungen von Absatz 7 gelten nicht für die Erzeugnisse gemäß Absatz 6.

Kapitel 3

Verarbeitungserzeugnisse

Artikel 26

Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel

- (1) Werden bei der Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln und etwaigen Verarbeitungspraktiken wie Räuchern Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und andere Stoffe und Zutaten verwendet, so sind die Grundsätze der guten Herstellungspraxis zu beachten.
- (2) Verarbeitete Lebens- oder Futtermittel herstellende Unternehmer legen nach systematischer Identifizierung der kritischen Punkte im Verarbeitungsprozess geeignete Verfahren fest, die sie regelmäßig aktualisieren.
- (3) Die Anwendung der Verfahren gemäß Absatz 2 gewährleistet, dass die hergestellten Verarbeitungserzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion jederzeit genügen.
- (4) Unternehmer halten die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 ein und wenden sie an. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass
 - a) Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um jedes Risiko einer Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu vermeiden;
 - b) geeignete Reinigungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Wirksamkeit sie überwachen und aufzeichnen;
 - c) nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktionsmethode in den Verkehr gebracht werden.
- (5) Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 4 trägt der Unternehmer, soweit in der betreffenden Aufbereitungseinheit auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse aufbereitet oder gelagert werden, dafür Sorge, dass

- a) die Vorgänge bei räumlicher oder zeitlicher Trennung von ähnlichen Vorgängen an nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen kontinuierlich durchgeführt werden, bis die gesamte Charge durchgelaufen ist;
- b) ökologische/biologische Erzeugnisse vor und nach den Vorgängen räumlich oder zeitlich von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen getrennt gelagert werden;
- c) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle diesbezüglich informiert und ein aktualisiertes Register über sämtliche Vorgänge und verarbeiteten Mengen geführt wird;
- d) alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Partien zu identifizieren und jedes Vermischen oder den Austausch mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
- e) Vorgänge an ökologischen/biologischen Erzeugnissen erst nach der ordnungsgemäßen Reinigung des Produktionsgeräts durchgeführt werden.

Artikel 27

Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

- (1) Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln, ausgenommen Wein, nur die folgenden Stoffe verwendet werden:
 - a) die Stoffe gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung;
 - b) Aufbereitungen von Mikroorganismen und Enzymen, die üblicherweise zur Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
 - c) Stoffe und Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 88/388/EWG des Rates¹³, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind;
 - d) die Farbstoffe zum Abstempeln von Fleisch und Eierschalen gemäß Artikel 2 Absatz 8 bzw. Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴;
 - e) Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
 - f) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie beigemischt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.

¹³ ABl. L 184 vom 15.7.1988, S. 61.

¹⁴ ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 13.

- (2) Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden
- a) Futtermittelzusatzstoffe gemäß Anhang VIII, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gewertet;
 - b) Aufbereitungen und Stoffe gemäß Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und f) dieses Artikels nicht als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gewertet.
- (3) Vor dem 31. Dezember 2010 wird die Verwendung der folgenden Stoffe gemäß Anhang VIII neu geprüft:
- a) Natriumnitrit und Potassiumnitrit in Unterabschnitt A.1 hinsichtlich der Streichung dieser Zusatzstoffe;
 - b) Schwefeldioxid und Potassiummetabisulfit in Unterabschnitt A.1;
 - c) Hydrochloridsäure in Unterabschnitt B zur Verarbeitung von Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas.

Bei der Überprüfung gemäß Buchstabe a) ist den Bemühungen der Mitgliedstaaten um sichere Alternativen zu Nitriten/Nitraten und bei der Aufstellung von Schulungsprogrammen zum Thema alternative Verarbeitungsmethoden und Hygienebedingungen für Verarbeiter/Hersteller von ökologischem/biologischer Fleisch Rechnung zu tragen.

Artikel 28

Verwendung bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 können bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel die in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelisteten nichtökologischen/nichtbiologischen landwirtschaftliche Zutaten verwendet werden.

Artikel 29

Genehmigung nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs durch die Mitgliedstaaten

- (1) Soweit eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelistet ist, darf diese Zutat nur unter den folgenden Bedingungen verwendet werden:
- a) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats alle erforderlichen Nachweise erbracht, aus denen hervorgeht, dass die Zutat in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge nach ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften hergestellt wird bzw. nicht aus Drittländern eingeführt werden kann;
 - b) die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hat die Verwendung für eine Höchstdauer von zwölf Monaten vorläufig genehmigt, nachdem sie

überprüft hat, dass der Unternehmer die erforderlichen Kontakte zu Anbietern in der Gemeinschaft aufgenommen hat, um sich zu vergewissern, dass die betreffenden Zutaten in der erforderlichen Qualität effektiv nicht zur Verfügung stehen;

- c) es wurde kein Beschluss gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 gefasst, wonach eine erteilte Genehmigung für die betreffende Zutat zurückzuziehen ist.

Der Mitgliedstaat kann die Genehmigung gemäß Buchstabe b) höchstens dreimal um jeweils zwölf Monate verlängern.

- (2) Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 1 erteilt, so übermittelt der Mitgliedstaat unverzüglich folgende Angaben an die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission:
 - a) das Datum der Genehmigung und, im Falle einer Verlängerung, das Datum der Erstgenehmigung;
 - b) Name, Anschrift, Telefonnummer sowie gegebenenfalls Faxnummer und E-Mail-Adresse des Inhabers der Genehmigung; Name und Anschrift der Kontaktstelle bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;
 - c) die Bezeichnung und erforderlichenfalls die genaue Beschreibung und die Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;
 - d) die Art der Erzeugnisse, für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird;
 - e) die benötigten Mengen sowie die Begründung hierfür;
 - f) die Gründe für die Knappheit und die voraussichtliche Dauer;
 - g) das Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet. Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten können diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- (3) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, Bemerkungen, aus denen hervorgeht, dass während der Dauer der Knappheit Zutaten erhältlich sind, so muss der Mitgliedstaat erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder die vorgesehene Gültigkeitsdauer zu kürzen, und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieser Informationen mitteilen, welche Maßnahmen er getroffen hat oder treffen wird.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingesetzten Ausschuss zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren von Absatz 2 des genannten Artikels kann beschlossen werden, eine frühere Genehmigung zu widerrufen oder ihre Gültigkeitsdauer zu ändern oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.
- (5) Im Falle einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 finden die Verfahrensvorschriften der Absätze 2 und 3 Anwendung.

Kapitel 4

Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen

Artikel 30

Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten

Unternehmer können ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nur dann gleichzeitig abholen, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu verhindern, und die Identifizierung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse gewährleistet ist. Der Unternehmer hält der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

Artikel 31

Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten

- (1) Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:
- a) Namen und Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
 - b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder eine Beschreibung des Mischfuttermittels zusammen mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktionsmethode;
 - c) Namen und/oder Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und
 - d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde genehmigt wurde, und anhand der die Partie den Bucheintragungen gemäß Artikel 66 zugeordnet werden kann.

Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a) bis d) können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument sich eindeutig auf die Verpackung, das Behältnis oder das Transportmittel des Erzeugnisses bezieht. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Anbieter und/oder das Transportunternehmen enthalten.

- (2) Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn

- a) die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide der ökologischen/biologischen Kontrolle unterliegen, und
- b) den Erzeugnissen ein Begleitpapier beiliegt, das die in Absatz 1 genannten Angaben enthält, und
- c) sowohl Versender als auch der Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der für diese Vorgänge zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung halten.

Artikel 32

Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten

Über die Bestimmungen von Artikel 31 hinaus tragen Unternehmer bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten dafür Sorge, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) ökologisch/biologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel werden räumlich getrennt befördert;
- b) die Transportmittel und/oder Behältnisse, in denen nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen zur Beförderung ökologischer/biologischer Erzeugnisse nur verwendet werden, sofern
 - i) vor der Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; Unternehmer müssen über die Reinigungsvorgänge Buch führen;
 - ii) je nach Risikobewertung gemäß Artikel 88 Absatz 3 alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden und der Unternehmer erforderlichenfalls garantiert, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Verweis auf die ökologische/biologische Produktionsmethode in den Verkehr gebracht werden können;
 - iii) der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Buch führt und die Bücher der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung hält;
- c) ökologische/biologische Futtermittel-Erzeugnisse werden räumlich oder zeitlich von anderen Erzeugnissen getrennt befördert;
- d) bei der Beförderung werden die Erzeugnismenge zu Beginn der Lieferrunde und jede während der Lieferrunde ausgelieferte Einzelmenge aufgezeichnet.

Artikel 33

Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten und von anderen Unternehmern

Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Unternehmer erforderlichenfalls den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Artikel 31.

Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Artikel 31 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 ausdrücklich vermerkt.

Artikel 34

Sondervorschriften für die Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern

Ökologische/biologische Erzeugnisse aus Drittländern sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit einem Kennzeichen zur Identifizierung des Ausführers sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, mit denen die Partie identifiziert werden kann, die mit der Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern versehen sind.

Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Erstempfänger den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und, bei gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführten Erzeugnissen, die Übereinstimmung der Angaben auf der Bescheinigung gemäß dem genannten Artikel mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 der vorliegenden Verordnung ausdrücklich vermerkt.

Artikel 35

Lagerung von Erzeugnissen

- (1) Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu verwalten, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Ökologische/biologische Erzeugnisse müssen jederzeit identifizierbar sein.
- (2) In Falle von Einheiten zur Erzeugung ökologischer/biologischer Pflanzen und Tiere ist die Lagerung von anderen als den im Rahmen der vorliegenden Verordnung zugelassenen Produktionsmitteln in der Produktionseinheit verboten.
- (3) Die Lagerung allopathischer Tierarzneimittel und Antibiotika in Betrieben ist gestattet, sofern sie von einem Tierarzt zur Behandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verschrieben wurden, an einem überwachten Standort gelagert werden und in das Bestandsbuch gemäß Artikel 76 der vorliegenden Verordnung eingetragen werden.
- (4) Soweit Unternehmer sowohl nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse als auch ökologische/biologische Erzeugnisse hantieren und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind
 - a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten und/oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;
 - b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung von Sendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nicht ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu vermeiden;

- c) vor der Einlagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen.

Kapitel 5

Vorschriften für die Umstellung

Artikel 36

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

- (1) Damit Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse als ökologisch/biologisch gewertet werden können, müssen während einer Umstellungsdauer von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat oder - im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen - von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als ökologisch/biologisch erzeugtes Futtermittel oder - im Falle von anderen Mehrjahreskulturen als Futtermittel - von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte ökologischer/biologischer Erzeugnisse die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung und, soweit sie Anwendung finden, die Ausnahmevorschriften von Kapitel 6 der vorliegenden Verordnung auf die betreffenden Parzellen angewendet werden.
- (2) Die zuständige Behörde kann beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend alle früheren Zeiträume anzuerkennen, in denen
- a) die Landparzellen an Maßnahmen eines im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 durchgeführten Programms oder eines anderen amtlichen Programms gebunden waren, vorausgesetzt, diese Maßnahmen gewährleisteten, dass Erzeugnisse, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, nicht auf diesen Parzellen verwendet wurden, oder
 - b) die Parzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die nicht mit Mitteln behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind.

Der Zeitraum gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) kann nur dann rückwirkend berücksichtigt werden, wenn der zuständigen Behörde glaubwürdige Nachweise erbracht wurden, anhand deren sie sich vergewissern kann, dass die Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfüllt waren.

- (3) In bestimmten Fällen, in denen die Fläche mit Mitteln kontaminiert wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, kann die zuständige Behörde beschließen, den Umstellungszeitraum über den Zeitraum gemäß Absatz 1 hinaus zu verlängern.
- (4) Bei Parzellen, die bereits auf den ökologischen/biologischen Landbau umgestellt wurden oder sich im Umstellungsprozess befanden und die mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist, kann der Mitgliedstaat den Umstellungszeitraum gemäß Absatz 1 in den beiden folgenden Fällen verkürzen:

- a) bei Parzellen, die im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Seuchen- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahme der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats mit einem Mittel behandelt wurden, das nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen ist;
- b) bei Parzellen, die im Rahmen wissenschaftlicher Versuche, die die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt hat, mit einem Mittel behandelt wurden, das für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen ist.

In den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) wird die Dauer des Umstellungszeitraums unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgesetzt:

- a) Die Abbaurate des verwendeten Mittels muss gewährleisten, dass die Menge der Rückstände im Boden bzw. - bei Dauerkulturen - in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist;
- b) die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als Erzeugnis aus ökologischer/biologischer Produktion vermarktet werden.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission seine Entscheidung, Maßnahmen verbindlich vorzuschreiben, mit.

Artikel 37

Spezifische Vorschriften für die Umstellung von Flächen, die im Zusammenhang mit der ökologischen/biologischen Tierhaltung genutzt werden

- (1) Die Umstellungsvorschriften gemäß Artikel 36 der vorliegenden Verordnung gelten für die gesamte Fläche der Produktionseinheit, auf der Futtermittel erzeugt werden.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 1 kann der Umstellungszeitraum bei Weideland und Auslaufflächen für nicht pflanzenfressende Arten auf ein Jahr und in Fällen, in denen die betreffende Fläche im Vorjahr nicht mit Mitteln behandelt wurde, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, auf sechs Monate gekürzt werden.

Artikel 38

Tiere und tierische Erzeugnisse

- (1) Soweit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 9 oder Artikel 42 der vorliegenden Verordnung nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Nutztieren in einen Betrieb eingestellt und die Tiererzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden, müssen die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, gemäß Titel II Kapitel 2 und, soweit zutreffend, Artikel 42 der vorliegenden Verordnung angewendet worden sein während mindestens
 - a) zwölf Monaten im Falle von Fleischequiden und Fleischrindern, einschließlich *Bubalus* und *Bison*, in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere;

- b) sechs Monaten im Falle von kleinen Wiederkäuern und Schweinen sowie Milchvieh;
 - c) zehn Wochen im Falle von Fleischgeflügel, soweit es im Alter von weniger als drei Tagen zugekauft wurde;
 - d) sechs Wochen bei Legegeflügel.
- (2) Soweit sich zu Beginn des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Nutztiere in einen Betrieb befinden, können die Erzeugnisse dieser Tiere als nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland und/oder Futtermittelfläche gleichzeitig umgestellt wird. Der gesamte Umstellungszeitraum für Tiere, Weideland und/oder Futterfläche kann auf 24 Monate gekürzt werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit gefüttert werden.
- (3) Imkereierzeugnisse dürfen nur dann mit Verweis auf die ökologische/biologische Produktionsmethode vermarktet werden, wenn für mindestens ein Jahr nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode gearbeitet wurde.
- (4) Der Umstellungszeitraum für Bienenbestände gilt nicht im Falle der Anwendung von Artikel 9 Absatz 5 dieser Verordnung.
- (5) Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenzucht ersetzt.

Kapitel 6

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

ABSCHNITT 1

AUSNAHMEN VON DEN PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN AUFGRUND KLIMATISCHER, GEOGRAFISCHER ODER STRUKTURELLER BESCHRÄNKUNGEN IM SINNE VON ARTIKEL 22 ABSATZ 2 BUCHSTABE A) DER VERORDNUNG (EG) NR. 834/2007

Artikel 39

Anbindehaltung von Tieren

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Tiere in ihren Verhaltensbedürfnissen angepassten Gruppen zu halten, vorausgesetzt, die Tiere haben während der Weidezeit gemäß Artikel 14 Absatz 2 Zugang zu Weideland und mindestens zweimal wöchentlich Zugang zu Ausläufen, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Artikel 40
Parallelerzeugung

- (1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, kann ein Erzeuger in folgenden Fällen auf ein und derselben Fläche ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Produktionseinheiten bewirtschaften:
- a) bei Produktion von Dauerkulturen, bei der eine Anbauzeit von mindestens drei Jahren erforderlich ist und die Sorten nicht leicht differenziert werden können, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Die betreffende Produktion ist Teil eines Umstellungsplans, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger formell verpflichtet und der vorsieht, dass die Umstellung des letzten Teils der betreffenden Fläche auf die ökologische/biologische Produktion innerhalb kürzestmöglicher Frist erfolgt, die jedoch fünf Jahre nicht überschreiten darf;
 - ii) es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus den verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden;
 - iii) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wird von der Ernte jedes einzelnen der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus unterrichtet;
 - iv) nach abgeschlossener Ernte zeichnet der Erzeuger für die betreffenden Einheiten die genauen Erntemengen und die zur Trennung der Erzeugnisse durchgeführten Maßnahmen auf;
 - v) der Umstellungsplan und die Kontrollmaßnahmen gemäß Titel IV Kapitel 1 und 2 wurden von der zuständigen Behörde genehmigt; diese Genehmigung muss jedes Jahr nach Anlaufen des Umstellungsplans bestätigt werden;
 - b) bei Flächen, die mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die landwirtschaftliche Forschung oder für formelle Ausbildungsmaßnahmen bestimmt sind, vorausgesetzt die Bedingungen gemäß Buchstabe a) Ziffern ii), iii) und iv) sowie des maßgeblichen Teils von Ziffer v) sind erfüllt;
 - c) bei der Produktion von Saatgut, pflanzlichem Vermehrungsgut und Jungpflanzen, vorausgesetzt, die Bedingungen gemäß Buchstabe a) Ziffern ii), iii) und iv) sowie des maßgeblichen Teils von Ziffer v) sind erfüllt;
 - d) bei Grünland, das ausschließlich für die Weidewirtschaft genutzt wird.
- (2) Die zuständige Behörde kann genehmigen, dass Betriebe, die mit landwirtschaftlicher Forschung oder formellen Ausbildungsmaßnahmen befasst sind, ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Nutztiere derselben Art aufziehen, soweit die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es wurden geeignete Vorkehrungen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus mitgeteilt wurden, getroffen, um sicherzustellen, dass Tiere, tierische Erzeugnisse, Dung und Futtermittel der einzelnen Einheiten stets voneinander getrennt sind;
- b) der Erzeuger unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Voraus über jede Anlieferung oder jeden Verkauf von Tieren oder tierischen Erzeugnissen;
- c) der Unternehmer unterrichtet die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle über die genauen Mengen, die in den Einheiten erzeugt wurden, sowie über alle Merkmale, anhand deren sich die Erzeugnisse identifizieren lassen, und bestätigt, dass alle erforderlichen Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen wurden.

Artikel 41

Bewirtschaftung von Bienenzuchteinheiten zum Zwecke der Bestäubung

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, kann ein Unternehmer zum Zwecke der Bestäubung ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Bienenzuchteinheiten in ein und demselben Betrieb bewirtschaften, sofern alle Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Standortwahl der Bienenhäuser, erfüllt sind. In diesem Fall darf das Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis vermarktet werden.

Das Unternehmen führt Buch über die Anwendung dieser Bestimmung.

ABSCHNITT 2

AUSNAHMEN VON DEN PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN WEGEN NICHTVERFÜGBARKEIT ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER PRODUKTIONSMITTEL GEMÄß ARTIKEL 22 ABSATZ 2 BUCHSTABE B) DER VERORDNUNG (EG) NR. 834/2007

Artikel 42

Verwendung nichtökologisch/nichtbiologisch aufzogener Tiere

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde

- a) kann, wenn bei der Erstbildung, Erneuerung oder Neubildung eines Geflügelbestands ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogenes Geflügel in eine ökologische/biologische Geflügelproduktionseinheit eingesetzt werden, sofern die Junglegehennen und das Fleischgeflügel weniger als drei Tage alt sind;
- b) können nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogene Junglegehennen von weniger als 18 Wochen vor dem 31. Dezember 2012 in eine ökologische/biologische

Lebendvieheinheit eingesetzt werden, wenn keine ökologisch/biologisch aufgezogenen Jungtiere zur Verfügung stehen und sofern die maßgeblichen Bestimmungen von Kapitel 2 Abschnitte 3 und 4 erfüllt sind.

Artikel 43

Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden, ist die Verwendung einer begrenzten Menge nicht ökologischer/nichtbiologischer Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs zulässig, wenn Landwirte nicht in der Lage sind, sich mit Futtermitteln aus ausschließlich ökologischer/biologischer Erzeugung zu versorgen. Der Höchstsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel, der je Zwölfmonatszeitraum für nicht pflanzenfressende Arten zugelassen ist, beträgt

- a) 10 % im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009;
- b) 5 % im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011.

Diese Prozentsätze werden jährlich als Prozentanteil der Trockenmasse des Futtermittels landwirtschaftlicher Herkunft berechnet. Der zulässige Höchstsatz nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel in der Tagesration beträgt 25 % und wird als Prozentsatz der Trockenmasse berechnet.

Der Unternehmer führt Buch über die Notwendigkeit der Anwendung dieser Bestimmung.

Artikel 44

Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Bienenwachs

Bei neuen Anlagen oder während des Umstellungszeitraums darf nichtökologisches/nichtbiologisches Bienenwachs nur verwendet werden, wenn

- a) auf dem Markt kein Wachs aus ökologischer/biologischer Bienenzucht erhältlich ist;
- b) das Wachs nicht mit Stoffen kontaminiert ist, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind; und
- c) das Wachs von den Deckeln stammt.

Artikel 45

Verwendung von nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugtem Saat- und Vermehrungsgut

- (1) Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Anwendung finden,
 - a) darf Saat- und Vermehrungsgut aus einer Umstellungsproduktionseinheit stammen,

- b) soweit Buchstabe a) nicht Anwendung findet: können die Mitgliedstaaten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut- oder Vermehrungsgut genehmigen, wenn kein ökologisch/biologisch erzeugtes Saat- und Vermehrungsgut zur Verfügung steht. Für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzkartoffeln gelten jedoch die nachstehenden Absätze 2 bis 9.
- (2) Nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugtes Saatgut und Pflanzkartoffeln können verwendet werden, sofern das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, ausgenommen solche, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 zur Behandlung von Saatgut zugelassen sind, es sei denn, nach Maßgabe der Richtlinie 2000/29/EG des Rates¹⁵ hat die zuständige Behörde des Mitgliedstaats zu Pflanzenschutz Zwecken eine chemische Behandlung aller Sorten einer gegebenen Art in dem Gebiet, in dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln verwendet werden sollen, vorgeschrieben.
- (3) Arten, für die in allen Teilen der Gemeinschaft ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut oder ökologisch/biologisch erzeugte Pflanzkartoffeln nachweislich in ausreichenden Mengen und für eine große Anzahl Sorten zur Verfügung stehen, sind in Anhang X aufgeführt.
- Für die Arten gemäß Anhang X dürfen keine Genehmigungen gemäß Absatz 2 erteilt werden, es sei denn, die Genehmigung ist durch einen der Zwecke gemäß Absatz 5 Buchstabe d) gerechtfertigt.
- (4) Die Mitgliedstaaten können die Verantwortung für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 3 den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 übertragen.
- (5) Die Verwendung von nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugtem Saatgut oder nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugten Pflanzkartoffeln darf nur genehmigt werden,
- a) wenn keine Sorte der Art, die der Verwender anbauen will, in der Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen ist;
- b) wenn kein Anbieter, d. h. kein Unternehmer, der Saatgut oder Pflanzkartoffeln an andere Unternehmer abgibt, in der Lage ist, das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln vor der Aussaat bzw. vor dem Anpflanzen anzuliefern und der Verwender das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln rechtzeitig bestellt hat;
- c) wenn die Sorte, die der Verwender anbauen will, nicht in der Datenbank eingetragen ist und der Verwender nachweisen kann, dass keine der eingetragenen alternativen Sorten derselben Art geeignet und die Genehmigung daher für seine Erzeugung von Bedeutung ist;

¹⁵ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

- d) wenn sie zum Zwecke der Forschung, der Untersuchung im Rahmen klein angelegter Feldversuche oder der Sortenerhaltung, sofern diese von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gebilligt wurden, gerechtfertigt ist.
- (6) Die Genehmigung muss vor der Aussaat erteilt werden.
- (7) Die Genehmigung darf nur für einzelne Verwender und für jeweils eine Saison erteilt werden, und die für die Genehmigung zuständige Behörde oder Stelle muss die genehmigten Mengen Saatgut oder Pflanzkartoffeln eintragen.
- (8) Abweichend von Absatz 7 kann die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats allen Verwendern eine allgemeine Genehmigung
- a) für eine bestimmte Art erteilen, wenn und soweit die Bedingung gemäß Absatz 5 Buchstabe a) erfüllt ist;
- b) für eine bestimmte Sorte erteilen, wenn und soweit die Bedingungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c) erfüllt sind.
- Die Genehmigung gemäß Unterabsatz 1 ist in der Datenbank gemäß Artikel 48 deutlich zu vermerken.
- (9) Die Genehmigung darf lediglich während der Zeiträume erteilt werden, für die die Datenbank gemäß Artikel 49 Absatz 3 aktualisiert wird.

ABSCHNITT 3

AUSNAHMEN VON DEN PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN FÜR SPEZIFISCHE PROBLEME IN DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN TIERHALTUNG GEMÄSS ARTIKEL 22 ABSATZ 2 BUCHSTABE D) DER VERORDNUNG (EG) NR. 834/2007

Artikel 46

Spezifische Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung

Ausgewachsene Fleischrinder können im Stall ausgemästet werden, sofern der hierfür erforderliche Zeitraum ein Fünftel der Lebensdauer der Tiere und in jedem Fall die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreitet.

ABSCHNITT 4

AUSNAHMEN VON DEN PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN FÜR KATASTROPHENFÄLLE GEMÄSS ARTIKEL 22 ABSATZ 2 BUCHSTABE F) DER VERORDNUNG (EG) NR. 834/2007

Artikel 47

Katastrophenfälle

Die zuständige Behörde kann vorübergehend folgende Maßnahmen genehmigen:

- a) bei hoher Tiersterblichkeit aufgrund gesundheitlicher Probleme oder in Katastrophenfällen: die Erneuerung oder Neubildung des Bestands oder der Herde mit nichtökologisch/nichtbiologisch aufgezogenen Tieren, wenn Tiere aus ökologischer/biologischer Aufzucht nicht zur Verfügung stehen;
- b) bei hoher Bienensterblichkeit aufgrund gesundheitlicher Probleme oder in Katastrophenfällen: die Wiederbesetzung der Bienenhäuser mit nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugten Bienen, wenn ökologisch/biologische Bienenbestände nicht zur Verfügung stehen;
- c) die Verabreichung durch einzelne Unternehmer nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugter Futtermittel während eines begrenzten Zeitraums und in einem bestimmtem Gebiet, wenn insbesondere aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, des Ausbruches von Infektionskrankheiten, der Kontamination mit Giftstoffen oder als Brandfolge die Futtererzeugung wegfällt oder Beschränkungen gelten;
- d) das Füttern von Bienen mit ökologischem/biologischem Honig, ökologischem/biologischem Zucker oder ökologischem/biologischem Zuckersirup bei lang anhaltenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder in Katastrophenfällen, die die Nektar- oder Honigtauerzeugung verhindern.

Mit Zustimmung der zuständigen Behörde führen die betreffenden Unternehmer Buch über die Anwendung der genannten Ausnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb eines Monats mit, dass Ausnahmen im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe c) gewährt wurden.

Kapitel 7

Saatgutdatenbank

Artikel 48

Datenbank

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Auflistung der Sorten, für die in ihrem Hoheitsgebiet Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus ökologischer/biologischer Produktion zur Verfügung stehen, eine elektronische Datenbank angelegt wird.
- (2) Diese Datenbank wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats oder von einer vom Mitgliedstaat zu diesem Zwecke bestimmte Behörde oder Stelle, im Folgenden „Datenbankverwalter“ genannt, verwaltet. Die Mitgliedstaaten können auch eine Behörde oder eine private Einrichtung in einem anderen Land bestimmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die mit der Verwaltung der Datenbank beauftragte Behörde oder private Einrichtung mit.

Artikel 49
Eintragung

- (1) Sorten, für die Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus ökologischer/biologischer Produktion erhältlich sind, werden auf Antrag des Anbieters in die Datenbank gemäß Artikel 48 eingetragen.
- (2) Sorten, die nicht in die Datenbank eingetragen wurden, gelten als nicht für die Zwecke von Artikel 45 Absatz 5 verfügbar.
- (3) Die Mitgliedstaaten entscheiden, in welchem Zeitraum des Jahres die Datenbank in Bezug auf die auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angebauten Arten oder Artengruppen regelmäßig zu aktualisieren ist. Die Einzelheiten über diese Entscheidung sind in der Datenbank zu protokollieren.

Artikel 50
Eintragungsbedingungen

- (1) Für die Eintragung muss der Anbieter
 - a) nachweisen, dass er bzw. - wenn er nur mit vorverpacktem Saatgut oder vorverpackten Pflanzkartoffeln handelt - der letzte Unternehmer der Kontrollregelung gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterlag;
 - b) nachweisen, dass das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln, die in Verkehr gebracht werden sollen, die allgemeinen Anforderungen an Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln erfüllen;
 - c) alle gemäß Artikel 51 dieser Verordnung erforderlichen Angaben zur Verfügung halten und im Interesse ihrer Verlässlichkeit auf Antrag des Datenbankverwalters oder wann immer erforderlich aktualisieren.
- (2) Der Datenbankverwalter kann den Eintragungsantrag eines Anbieters im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ablehnen oder eine zuvor akzeptierte Eintragung löschen, wenn der Anbieter die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt.

Artikel 51
Eingetragene Angaben

- (1) Die Datenbank gemäß Artikel 48 muss für jede eingetragene Sorte und jeden Anbieter zumindest folgende Angaben enthalten:
 - a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,
 - b) den Namen des Anbieters oder seines Bevollmächtigten mit Kontaktangaben;
 - c) das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender ausliefern kann;

- d) das Land oder die Region, in dem bzw. der die Sorte im Hinblick auf ihre Eintragung in den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen- und Gemüsearten im Sinne der Richtlinie 2002/53/EG des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten¹⁶ und der Richtlinie 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut¹⁷ getestet und zugelassen wird;
 - e) das Datum, ab dem das Saatgut oder die Pflanzkartoffeln zur Verfügung stehen;
 - f) den Namen und/oder die Codenummer der für die Kontrolle des Unternehmers zuständigen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
- (2) Der Anbieter unterrichtet den Verwalter der Datenbank unverzüglich, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr erhältlich ist. Die entsprechenden Änderungen werden in der Datenbank protokolliert.
- (3) Neben den Angaben gemäß Absatz 1 enthält die Datenbank eine Liste der Arten gemäß Anhang X.

Artikel 52
Zugang zu den Angaben

- (1) Die Angaben in der Datenbank gemäß Artikel 48 werden den Verwendern von Saatgut oder Pflanzkartoffeln und der Öffentlichkeit über das Internet unentgeltlich zugänglich gemacht. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Verwender, die ihre Tätigkeit gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gemeldet haben, vom Datenbankverwalter auf Antrag einen Auszug der Daten für eine oder mehrere Artengruppen erhalten.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Verwender gemäß Absatz 1 mindestens einmal im Jahr über das System und das Verfahren für den Erhalt von Angaben aus der Datenbank informiert werden.

Artikel 53
Eintragungsgebühr

Für jede Eintragung kann eine Gebühr erhoben werden, die den Kosten der Eintragung der Angaben in die Datenbank gemäß Artikel 48 und ihrer Aktualisierung entspricht. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats genehmigt die Höhe der Gebühren, die vom Datenbankverwalter erhoben werden.

¹⁶ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

¹⁷ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.

Artikel 54
Jahresbericht

- (1) Die mit der Erteilung von Genehmigungen gemäß Artikel 45 betrauten Behörden oder Stellen tragen alle Genehmigungen ein und leiten die diesbezüglichen Angaben in einem Bericht an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats und den Datenbankverwalter weiter.

Zu jeder Art, die gemäß Artikel 45 Absatz 5 genehmigt wurde, enthält der Bericht folgende Angaben:

- a) den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung,
 - b) die Begründung für die Genehmigung unter Verweis auf Artikel 45 Absatz 5 Buchstabe a), b), c) oder d),
 - c) die Gesamtzahl der Genehmigungen,
 - d) die insgesamt betroffene Menge Saatgut oder Pflanzkartoffeln,
 - e) die aus Pflanzenschutzgründen erforderliche chemische Behandlung gemäß Artikel 45 Absatz 2.
- (2) Für Genehmigungen gemäß Artikel 45 Absatz 8 muss der Bericht die Angaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a) dieses Artikels sowie die Gültigkeitsdauer der Genehmigung enthalten.

Artikel 55
Kurzbericht

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats trägt die Jahresberichte bis zum 31. März jeden Jahres zusammen und übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten einen Kurzbericht über alle Genehmigungen des betreffenden Mitgliedstaats im vorangegangenen Kalenderjahr. Der Kurzbericht muss die in Artikel 54 vorgesehenen Angaben enthalten. Die Angaben sind in der Datenbank gemäß Artikel 48 zu veröffentlichen. Die zuständige Behörde kann das Zusammentragen der Berichte an den Datenbankverwalter delegieren.

Artikel 56
Angaben auf Antrag

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission werden anderen Mitgliedstaaten oder der Kommission genaue Angaben über Genehmigungen, die in Einzelfällen erteilt wurden, zugänglich gemacht.

Titel III Etikettierung

KAPITEL 1 Gemeinschaftslogo

Artikel 57 **Gemeinschaftslogo**

In Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird das Gemeinschaftslogo nach dem Muster in Anhang XI der vorliegenden Verordnung erstellt.

Das Gemeinschaftslogo wird nach den Reproduktionsanweisungen gemäß Anhang XI der vorliegenden Verordnung verwendet.

Artikel 58 **Bedingungen für die Verwendung der Codenummer und des Ursprungsortes**

- (1) Die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie beginnt mit dem Kürzel des Mitgliedstaats oder des Drittlands gemäß der internationalen Norm für die aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ISO 3166 (Referenztablette der Codes für Länder und ihrer Untergliederungen);
 - b) sie enthält eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktionsmethode gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;
 - c) sie umfasst eine von der zuständigen Behörde zu vergebende Referenznummer; und
 - d) sie erscheint unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo, soweit das Gemeinschaftslogo zur Kennzeichnung verwendet wird.
- (2) Die Angabe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu dem Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, muss unmittelbar unter der Codenummer gemäß Absatz 1 erscheinen.

Kapitel 2

Spezifische Etikettierungsvorschriften für Futtermittel

Artikel 59

Geltungsbereich, Verwendung von Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen

Dieses Kapitel gilt nicht für Futtermittel für Heimtiere, Pelztiere und Tiere der Aquakultur.

Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Angabe gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses aus ökologisch/biologisch erzeugten Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bestehen.

Artikel 60

Angaben über verarbeitete Futtermittel

- (1) Unbeschadet von Artikel 61 und Artikel 59 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung können die Bezeichnungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 auf verarbeiteten Futtermitteln verwendet werden, sofern
 - a) das verarbeitete Futtermittel die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) Ziffern iv) und v) und Artikel 18 der Verordnung erfüllt;
 - b) das verarbeitete Futtermittel die Vorschriften der vorliegenden Verordnung und insbesondere der Artikel 22 und 26 erfüllt;
 - c) mindestens 95 % der Trockenmasse ökologischen/biologischen Ursprungs ist.
- (2) Vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) ist bei Erzeugnissen, die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und/oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Erzeugnissen der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion und/oder nichtökologische/nichtbiologische Materialien in unterschiedlichen Mengen enthalten, folgender Vermerk zulässig:

„kann zum Zwecke der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) xxx/2008' [= vorliegende Verordnung] verwendet werden“.

Artikel 61

Bedingungen für die Verwendung von Angaben über verarbeitete Futtermittel

- (1) Die Angabe gemäß Absatz 60 muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie muss getrennt von den Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates¹⁸ bzw. Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/Egdes Rates¹⁹ erscheinen;
 - b) sie darf durch Farbe, Format oder Schrifttyp nicht stärker hervorgehoben werden als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Futtermittels gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 79/373/EWG bzw. gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 96/25/EG;
 - c) sie muss im selben Sichtfeld mit einem Verweis auf die Trockenmasse versehen sein, bezogen auf
 - i) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus ökologischer/biologischer Produktion,
 - ii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus Umstellungserzeugnissen,
 - iii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s), die nicht unter die Ziffern i) und ii) fallen,
 - iv) den Gesamtprozentanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;
 - d) es muss eine Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion beiliegen;
 - e) es muss eine Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion beiliegen.
- (2) Die Angabe gemäß Artikel 60 kann auch von einem Verweis auf die Verbindlichkeit der Verwendung der Futtermittel gemäß den Artikeln 21 und 22 begleitet sein.

Kapitel 3

Sonstige spezifische Etikettierungsvorschriften

Artikel 62

Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs

Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs können die Angabe „Erzeugnis aus der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion“ enthalten, sofern

- a) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde,

¹⁸ ABl. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

¹⁹ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 35.

- b) die Angabe in einer Farbe, einer Größe und einem Schrifttyp gemacht wird, der nicht stärker hervortritt als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, wobei die Buchstabengröße bei der gesamten Angabe gleich sein muss;
- c) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;
- d) die Angabe einen Bezug zur Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 27 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält.

Titel IV Kontrollen

KAPITEL 1 Mindestkontrollvorschriften

Artikel 63

Kontrollregelung und Verpflichtung des Unternehmers

- (1) Bei erster Anwendung der Kontrollregelung stellt der Unternehmer folgende Beschreibung/Maßnahmen auf, die er anschließend aktualisiert:
 - a) eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder des Betriebs und/oder der Tätigkeit;
 - b) alle praktischen Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder des Betriebs und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten;
 - c) die Vorsorgemaßnahmen, die getroffen werden müssen, um das Risiko einer Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe zu minimieren, und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind.

Die Beschreibung und die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.

- (2) Die Beschreibung und die Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind in einer von dem verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Erklärung festzuhalten. Ferner muss sich der Unternehmer in dieser Erklärung verpflichten,
 - a) alle Vorgänge nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion durchzuführen;
 - b) bei Verstoß oder Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu akzeptieren;
 - c) die Käufer des Erzeugnisses **im Falle von Buchstabe b)** schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Verweise auf die

ökologische/biologische Produktionsmethode von den Erzeugnissen entfernt werden.

Die Erklärung gemäß Unterabsatz 1 wird von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde überprüft, die in einem Bericht etwaige Mängel und Verstöße gegen die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion festhält. Der Unternehmer zeichnet den Bericht gegen und trifft alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

- (3) Zur Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 teilt der Unternehmer der zuständigen Behörde Folgendes mit:
- a) Namen und Anschrift seines Unternehmens;
 - b) den Standort seines Betriebs und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Vorgänge abgewickelt werden;
 - c) die Art der Vorgänge und der Erzeugnisse;
 - d) seine Verpflichtung, den Vorgang nach Maßgabe der Vorgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung abzuwickeln;
 - e) im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebs: das Datum, an dem der Erzeuger aufgehört hat, nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassene Mittel auf den betreffenden Parzellen auszubringen;
 - f) den Namen der zugelassenen Stelle, die er mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung der Kontrollen entsprechende Stellen zugelassen hat.

Artikel 64

Änderung der Kontrollregelung

Der verantwortliche Unternehmer teilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen gemäß Artikel 63 sowie der Basiskontrollregelung der Artikel 70, 74, 80, 82, 86 und 88 rechtzeitig mit.

Artikel 65

Kontrollbesuche

- (1) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich eine Besichtigung der Betriebe aller Unternehmer durch.
- (2) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann von Erzeugnissen, die nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind, Proben für Untersuchungen oder zur Feststellung von Produktionstechniken entnehmen, die den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zuwiderlaufen. Proben können auch entnommen und untersucht werden, um eine etwaige Kontamination mit Mitteln, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, nachzuweisen. Diese Analysen werden jedoch auf jeden Fall durchgeführt, wenn vermutet wird, dass nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassene Mittel verwendet werden.

- (3) Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist.
- (4) Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Zufallskontrollen durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion beruhen; sie trägt dabei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Austausches von Erzeugnissen Rechnung.

Artikel 66

Buchführung

- (1) Bestands- und Finanzbücher werden in der Einheit oder im Betrieb aufbewahrt; sie dienen dem Unternehmer zur Aufzeichnung und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Verifizierung
 - a) des Anbieters und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;
 - b) der Art und der Mengen der an die Einheit gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller gekauften Materialien sowie der Verwendung dieser Materialien und gegebenenfalls der Zusammensetzung der Mischfuttermittel;
 - c) der Art und der Mengen ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die im Betrieb gelagert sind;
 - d) der Art, der Mengen und der Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, der Käufer, ausgenommen der Endverbraucher, etwaiger Erzeugnisse, die aus der Einheit oder dem Betrieb des Erstempfängers oder den Lagerstätten abgegangen sind;
 - e) im Falle von Unternehmern, die derartige ökologische/biologische Erzeugnisse weder lagern noch hantieren: der Art und der Mengen gekaufter und verkaufter ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie der Anbieter und, falls es sich um andere Personen handelt, der Verkäufer oder Ausführer und der Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, der Empfänger.
- (2) Die Bücher müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung zum Zeitpunkt der Annahme ökologischer/biologischer Erzeugnisse und alle anderen Informationen umfassen, die die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde benötigt, um eine angemessene Kontrolle durchführen zu können. Die Angaben in den Büchern sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Aus den Büchern müssen die Bilanzsalden (Produktionsmittel/Produktion) hervorgehen.
- (3) Betreibt ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten in ein und demselben Gebiet, so müssen auch die Einheiten für nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, einschließlich der Lagerstätten für Produktionsmittel, Mindestkontrollvorschriften unterliegen.

Artikel 67
Zugang zu Anlagen

- (1) Der Unternehmer
- a) gewährt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zum gesamten Betrieb sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen;
 - b) hält der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle Informationen bereit, die diese im Interesse des Erfolgs für die Kontrolle benötigt;
 - c) legt auf Anfrage der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vor.
- (2) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 legen Einführer und Erstempfänger die Angaben über Einfuhrsendungen gemäß Artikel 84 vor.

Artikel 68
Bescheinigung

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwenden die Kontrollbehörden und Kontrollstellen das Bescheinigungsmuster gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 69
Bestätigung des Verkäufers

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann der Verkäufer zur Bestätigung, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder mit GVO erzeugt wurden, das Muster gemäß Anhang XIII der vorliegenden Verordnung verwenden.

Kapitel 2
Spezifische Kontrollvorschriften für Pflanzen und
Pflanzenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion
oder aus der Sammlung von Wildpflanzen

Artikel 70
Kontrollregelung

- (1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a) muss
- a) auch in Fällen erstellt werden, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt;
 - b) Aufschluss geben über die Lager- und Produktionsstätten, die Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls die Orte, an denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden; und

- c) das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel ausgebracht wurden, deren Einsatz nicht mit den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vereinbar ist.
- (2) Im Falle der Sammlung von Wildpflanzen müssen die praktischen Maßnahmen gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b) auch etwaige Garantien von Drittländern umfassen, die der Unternehmer beibringen kann, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind.

Artikel 71

Mitteilungen

Der Unternehmer legt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von dieser Behörde oder Stelle angegebenen Zeitpunkt seinen nach Parzellen aufgeschlüsselten Zeitplan für den Kulturanbau vor.

Artikel 72

Buchführung über die pflanzliche Erzeugung

Es werden Bücher über die pflanzliche Erzeugung in Form eines Registers geführt, das den zuständigen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen am Standort des Betriebs zur Verfügung gehalten werden. Zusätzlich zu der Bestimmung gemäß Artikel 71 müssen diese Bucheintragungen mindestens folgende Angaben umfassen:

- a) bei Verwendung von Düngemitteln: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des verwendeten Mittels, die betroffenen Parzellen;
- b) bei Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels, die Behandlungsmethode;
- c) bei Zukauf von Produktionsmitteln: das Datum, die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses;
- d) bei Ernte: Datum, Art und Menge der ökologischen/biologischen Produktion oder der Umstellungsprodukten in Tonnen oder Kilogramm.

Artikel 73

Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer

Betreibt ein Unternehmer in ein und demselben Gebiet mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die nichtökologische/nichtbiologische Kulturen produzierenden Einheiten und die Räumlichkeiten, in denen Produktionsmittel gelagert werden, den allgemeinen und den spezifischen Kontrollvorschriften von Kapitel 1 und dem vorliegenden Kapitel.

Kapitel 3

Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse aus Haltungssystemen

Artikel 74

Kontrollregelung

- (1) Bei erstmaliger Anwendung der speziell für die tierische Erzeugung geltenden Kontrollregelung muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a) folgende Angaben umfassen:
 - a) eine vollständige Beschreibung der Stallungen, Weiden, Auslaufflächen usw. und gegebenenfalls der Räumlichkeiten für die Lagerung, Verpackung und Verarbeitung der tierischen Erzeugnisse;
 - b) eine Übersicht über tierische Erzeugnisse, Rohstoffe und Produktionsmittel;
 - c) eine vollständige Beschreibung der Dunglagerstätten.

- (2) Die in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen praktischen Maßnahmen umfassen:
 - a) einen von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde genehmigten Plan für die Dungausringung, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der Anbauflächen,
 - b) in Bezug auf die Dungausringung: gegebenenfalls die schriftlichen Vereinbarungen mit anderen ökologisch/biologisch ausgerichteten Betrieben gemäß Artikel 3 Absatz 3;
 - c) einen Bewirtschaftungsplan für die ökologische/biologische Tierproduktionseinheit.

Artikel 75

Kennzeichnung von Tieren

Die Tiere werden artgerecht dauergekennzeichnet, wobei große Säugetiere einzeln und Geflügel sowie kleine Säugetiere einzeln oder chargenweise zu kennzeichnen sind.

Artikel 76

Bestandsbücher

Es werden Bestandsbücher in Form eines Registers geführt, das der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle am Standort des Betriebs stets zur Verfügung gehalten wird. Diese Bücher umfassen eine vollständige Beschreibung des Bestands- bzw. Herdenführungssystems, zumindest jedoch die folgenden Angaben:

- a) Tierzugänge: Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte;

- b) Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall von Schlachttieren, Kennzeichen und Bestimmung;
- c) Einzelheiten zu etwaigen Tierverlusten unter Angabe von Gründen;
- d) Futter: Art des Futtermittels, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futterrationen, Auslaufperioden, Zeiten der Transhumanz, soweit diese Beschränkungen unterliegt;
- e) Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Angabe des pharmakologischen Wirkstoffes, Behandlungsmethode und tierärztliche Anweisung für die Pflege der Tiere unter Angabe von Gründen und der Wartefristen, die eingehalten werden müssen, bevor Tiererzeugnisse als ökologisch/biologisch gekennzeichnet vermarktet werden können.

Artikel 77

Kontrollvorschriften für Tierarzneimittel

Wann immer Tierarzneimittel eingesetzt werden, sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Angaben gemäß Artikel 76 Buchstabe e) mitzuteilen, bevor die Tiere oder tierischen Erzeugnisse als ökologisch/biologisch erzeugte Tiere bzw. Erzeugnisse vermarktet werden können. Behandelte Tiere sind deutlich zu kennzeichnen, d. h. einzeln im Falle großer Tiere sowie einzeln, chargenweise oder stockweise im Falle von Geflügel, kleinen Tieren bzw. Bienen.

Artikel 78

Spezifische Kontrollvorschriften für Bienen

- (1) Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle ist eine Karte mit angemessenem Maßstab vorzulegen, auf der die Standorte der Bienenstöcke eingezeichnet sind. Lassen sich keine Gebiete gemäß Artikel 13 Absatz 2 ausweisen, so muss der Bienenhalter der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen, vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die seinen Kolonien zugänglichen Gebiete den Anforderungen dieser Verordnung genügen.
- (2) In Bezug auf die Fütterung sind die folgenden Angaben in das Bienenhausregister einzutragen: Art des Erzeugnisses, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke.
- (3) Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich des pharmakologischen Wirkstoffes) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Erzeugnisse als Erzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion vermarktet werden dürfen.
- (4) Der Standort des Bienenhauses ist zusammen mit Angaben zur Identifizierung der Bienenstöcke in einem Register festzuhalten. Die Kontrollbehörde oder

Kontrollstelle muss binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Versetzung von Bienenhäusern unterrichtet werden.

- (5) Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Maßnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.
- (6) Die Entnahme der Honigwaben sowie die Vorgänge der Honiggewinnung sind in dem Bienenhausregister zu vermerken.

Artikel 79

Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer

Betreibt ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten gemäß Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 41, so unterliegen die Einheiten, die nichtökologische/nichtbiologische Tiere oder nichtökologische/nichtbiologische tierische Erzeugnisse produzieren, ebenfalls der Kontrollregelung gemäß Kapitel I und dem vorliegenden Kapitel dieses Titels.

Kapitel 4

Kontrollvorschriften für Einheiten zur Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen

Artikel 80

Kontrollregelung

Im Falle von Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse aufbereiten, einschließlich und insbesondere Einheiten, die Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken, oder Einheiten, die Erzeugnisse etikettieren und/oder neu etikettieren, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a) Angaben zu den Anlagen, die für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Vorgängen verwendet wurden, und zu den angewandten Beförderungsmethoden umfassen.

Kapitel 5

Kontrollvorschriften für die Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus Drittländern

Artikel 81

Geltungsbereich

Dieses Kapitel betrifft jeden Unternehmer, der als Einführer und/oder Erstempfänger auf eigene oder fremde Rechnung an der Einfuhr und/oder Annahme von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beteiligt ist.

Artikel 82

Kontrollregelung

- (1) Im Falle des Einführers muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a) Aufschluss geben über den Betrieb des Einführers und seine Einfuhrtätigkeiten sowie Angaben zu den Orten des Eingangs der Erzeugnisse in das Gebiet der Gemeinschaft und etwaigen anderen Einrichtungen

enthalten, die der Einführer zur Lagerung der Einfuhrerzeugnisse bis zu ihrer Lieferung an den Erstempfänger zu beanspruchen beabsichtigt.

Darüber hinaus muss die Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 eine Verpflichtung des Einführers dahingehend enthalten, dass jede Einrichtung, die er für die Lagerung von Erzeugnissen verwenden wird, entweder von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle oder, wenn diese Lagerstätten in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Region liegen, von einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Region kontrolliert wird.

- (2) Im Falle des Erstempfängers sind in der vollständigen Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a) die Räumlichkeiten anzugeben, die für die Annahme und Lagerung verwendet werden.
- (3) Handelt es sich bei Einführer und Erstempfänger um ein und dieselbe juristische Person, die eine einzige Einheit bewirtschaftet, so können die in Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehenen Berichte in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden.

Artikel 83 **Buchführung**

Einführer und Erstempfänger führen separate Bestands- und Finanzbücher, es sei denn, ihre Tätigkeit betrifft ein und dieselbe Einheit.

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde sind etwaige Angaben über die Beförderung vom Ausfuhrbetrieb im Drittland zum Erstempfänger und vom Betrieb oder der Lagerstätte des Erstempfängers zu den Empfängern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mitzuteilen.

Artikel 84 **Angaben über Einfuhrsendungen**

Der Einführer informiert die Kontrollstelle oder die Kontrollbehörde rechtzeitig über jede Sendung, die in die Gemeinschaft eingeführt werden soll, und übermittelt insbesondere folgende Angaben

- a) Namen und Anschrift des Erstempfängers;
- b) etwaige Angaben, bei denen es plausibel ist, dass sie von der Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde benötigt werden,
 - i) d. h. im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: die in dem genannten Artikel vorgesehenen Angaben;
 - ii) im Falle von Erzeugnissen, die gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeführt werden: eine Kopie der in dem genannten Artikel vorgesehenen Kontrollbescheinigung.

Auf Anfrage der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Einführers leitet letzterer die Angaben gemäß Absatz 1 an die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Erstempfängers weiter.

Artikel 85

Kontrollbesuche

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle prüft die Bücher gemäß Artikel 83 der vorliegenden Verordnung und die Bescheinigung gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 oder die Bescheinigung gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c) der genannten Verordnung.

Soweit der Einführer seine Einfuhrvorgänge über mehrere Einheiten oder Betriebe abwickelt, muss er auf Verlangen für jede dieser Einrichtungen die Berichte gemäß Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung vorlegen.

Kapitel 6

Kontrollvorschriften für Einheiten, die ökologische/biologische Erzeugnisse produzieren, aufbereiten oder einführen und einen Teil oder alle damit verbundenen Vorgänge an Dritte vergeben haben

Artikel 86

Kontrollregelung

Hinsichtlich der Vorgänge, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a) Folgendes umfassen:

- a) eine Liste der Subunternehmer mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten und Angaben zu den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, denen sie unterstehen;
- b) eine schriftliche Zustimmung der Subunternehmer, dass ihr Betrieb der Kontrollregelung gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt wird;
- c) alle praktischen Maßnahmen, einschließlich und unter anderem eines angemessenen Buchführungssystems, die in der Einheit getroffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die vom Unternehmer vermarkteten Erzeugnisse gegebenenfalls bis zu den Anbietern, Verkäufern, Empfängern und Käufern zurückverfolgt werden können.

Kapitel 7

Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitende Einheiten

Artikel 87

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufbereiten.

Artikel 88

Kontrollregelung

- (1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a) umfasst
 - a) Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Vorgängen;
 - b) Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung von Futtermitteln verwendete Erzeugnisse gelagert werden;
 - c) Angaben über die Einrichtungen, in denen Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelagert werden;
 - d) erforderlichenfalls eine Beschreibung der Mischfuttermittel, die der Unternehmer gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 79/373/EWG herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
 - e) erforderlichenfalls die Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die der Unternehmer aufzubereiten beabsichtigt.
- (2) Die Maßnahmen, die Unternehmer gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b) treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten, umfassen auch die Maßnahmen gemäß Artikel 26.
- (3) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt eine allgemeine Bewertung der Risiken durch, die mit den einzelnen Aufbereitungseinheiten verbunden sind, und erstellt einen Kontrollplan. Dieser Kontrollplan muss eine den potenziellen Risiken angepasste Mindestanzahl Zufallsstichproben vorsehen.

Artikel 89

Buchführung

Zur ordnungsgemäßen Kontrolle der Vorgänge müssen die Bücher gemäß Artikel 66 Angaben über Ursprung, Art und Mengen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, der Zusatzstoffe, der Verkäufe und der Enderzeugnisse umfassen.

Artikel 90
Kontrollbesuche

Der Kontrollbesuch gemäß Artikel 65 beinhaltet eine vollständige Betriebsbesichtigung. Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf Basis einer allgemeinen Bewertung der potenziellen Risiken der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion punktuelle Besuche durch.

Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle konzentriert sich dabei besonders auf die für den Unternehmer ermittelten kritischen Stellen im Aufbereitungsprozess, um festzustellen, ob die Vorgänge ordnungsgemäß überwacht und kontrolliert werden.

Alle Räumlichkeiten, in denen der Unternehmer seine Tätigkeiten ausübt, können so häufig kontrolliert werden, wie dies angesichts der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken gerechtfertigt ist.

Kapitel 8
Verstöße und Austausch von Informationen

Artikel 91
Maßnahmen bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten

- (1) Ist ein Unternehmer der Auffassung oder liegt der Schluss nahe, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um jeden Verweis auf die ökologische/biologische Produktion entweder von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Der Unternehmer kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder vermarkten, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Verweis auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde. Letztere kann vorschreiben, dass das Erzeugnis erst dann mit Verweis auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder aus anderer Quelle vergewissert hat, dass die Zweifel ausgeräumt sind.
- (2) Hegt eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis in den Verkehr zu bringen, das nicht nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion hergestellt wurde, das jedoch einen Verweis auf die ökologische/biologische Produktion enthält, so kann diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vorschreiben, dass der Unternehmer das diesen Verweis tragende Erzeugnis für einen von ihr festzusetzenden Zeitraum vorläufig nicht vermarkten darf. Bevor sie einen endgültigen Beschluss fasst, gibt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie verpflichtet den Unternehmer außerdem, jeden Verweis auf die ökologische/biologische Produktion von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt.

Bestätigt sich der Verdacht innerhalb des genannten Zeitraums jedoch nicht, so wird der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 spätestens am Datum des Ablaufs der genannten Frist widerrufen. Der Unternehmer leistet der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

- (3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen und Sanktionen, um den Missbrauch der in Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie in Titel II und/oder in Anhang XI vorgesehenen Angaben zu verhindern.

Artikel 92

Informationsaustausch

- (1) Werden der Unternehmer und seine Subunternehmer von verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden kontrolliert, so muss die Erklärung gemäß Artikel 63 Absatz 2 eine Zustimmung des Unternehmers in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmer dahingehend enthalten, dass die verschiedenen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Vorgänge sowie darüber, wie dieser Informationsaustausch erfolgen kann, austauschen können.
- (2) Stellt ein Mitgliedstaat bei Erzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat, die die Angaben gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Titel III und/oder Anhang XI tragen, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen diese Verordnung fest, so informiert er den Mitgliedstaat, der die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde benannt hat, und die Kommission entsprechend.

TITEL V

Übermittlung von Informationen an die Kommission, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel 1

Übermittlung von Informationen an die Kommission

Artikel 93

Statistische Angaben

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Juli jeden Jahres anhand des elektronischen Datenaustauschsystems für Dokumente und von der Kommission (Generaldirektion Eurostat) bereitgestellte Informationen die statistischen Jahresangaben über die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
- (2) Die statistischen Angaben gemäß Absatz 1 umfassen insbesondere folgende Daten:
 - a) die Zahl der Erzeuger, Verarbeiter und Einführer ökologischer/biologischer Produkte;

- b) die ökologische/biologische Pflanzenproduktion, die in Umstellung befindliche Anbaufläche und die ökologische/biologische Anbaufläche;
 - c) den ökologischen/biologischen Tierbestand und die ökologischen/biologischen Tierprodukte;
 - d) die Daten über die gewerbliche ökologische/biologische Produktion, aufgeschlüsselt nach Tätigkeiten.
- (3) Für die Übermittlung der statistischen Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 verwenden die Mitgliedstaaten die zentrale Dateneingangsstelle („Single Entry point“) der Kommission (Eurostat).
- (4) Die Merkmale der statistischen Daten und Metadaten gemäß Absatz 1 werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft vorgegeben.

Artikel 94

Sonstige Angaben

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission über das elektronische Datenaustauschsystem für Dokumente und von der Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums) bereitgestellte Informationen andere Informationen als statistische Angaben
- a) vor dem 1. Januar 2009 die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie anschließend jede Änderung dieser Informationen, sobald sie erfolgt;
 - b) bis 31. März jeden Jahres die Informationen gemäß Artikel 35 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die am 31. Dezember des Vorjahres zugelassen waren;
 - c) vor dem 1. Juli jeden Jahres alle anderen Informationen, die nach Maßgabe dieser Verordnung vorgeschrieben sind oder benötigt werden.
- (2) Die Daten werden unter der Verantwortung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 von dieser Behörde selbst oder von der Stelle, der diese Funktion übertragen wurde, mitgeteilt und in das System gemäß Absatz 1 eingetragen und aktualisiert.

Kapitel 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 95

Übergangsmaßnahmen

- (1) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit können Rinder in Gebäuden, die vor dem 24. August 2000 bereits existierten, angebunden werden, sofern regelmäßige Bewegung gewährleistet ist und die Aufzucht artgerecht in

angemessen eingestreuten Bereichen erfolgt, die die Pflege jedes einzelnen Tieres gestatten, und sofern die zuständige Behörde diese Maßnahme genehmigt hat.

- (2) Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit kann die zuständige Behörde Tierhaltungsbetrieben auf Basis der Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.5.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Ausnahmen von den Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichte gewähren. Die betreffenden Unternehmer legen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan vor, aus dem hervorgeht, wie den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bis zum Ende der Übergangszeit nachgekommen werden soll.
- (3) Während einer am 31. Dezember 2009 ablaufenden Übergangszeit können Ferkel ohne Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln kastriert werden.
- (4) Bis zur Einbeziehung ausführlicher Verarbeitungsvorschriften für Heimtierfutter gelten einzelstaatliche Vorschriften oder - falls solche Vorschriften fehlen - von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte privatwirtschaftliche Normen.
- (5) Zum Zwecke von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe j) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und bis zu Einbeziehung spezifischer Stoffe gemäß Artikel 16 Buchstabe f) der Verordnung dürfen nur Mittel verwendet werden, die von den zuständigen Behörden genehmigt wurden.
- (6) Genehmigungen nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, können als Genehmigungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung angesehen werden. Genehmigungen, die jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 erteilt wurden, laufen am 31. Dezember 2009 ab.
- (7) Für eine am 1. Juli 2010 ablaufende Übergangszeit können Unternehmer bei der Etikettierung die Codenummer und/oder den Namen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 verwenden.
- (8) Verpackungsmaterial und Vorräte von Erzeugnissen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 produziert, verpackt und etikettiert wurden, können bis 1. Januar 2012 weiterhin mit Verweisen auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 96 **Aufhebung**

Die Verordnungen (EWG) Nr. 207/93, (EG) Nr. 223/2003 und (EG) Nr. 1452/2003 werden aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobenen Verordnungen und die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle gemäß Anhang XIV zu lesen.

Artikel 97
Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 58 gelten jedoch ab dem 1. Juli 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
[...]
Mitglied der Kommission

Anhang I

Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Artikel 3 Absatz 1

A: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus: Stallmist (Dung)	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Aus Haltungssystemen mit einer Besatzdichte, die der Anzahl Tiere gemäß Anhang IV entspricht, die pro Hektar und Jahr maximal 170 kg Stickstoff erzeugen.
A	Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Aus Haltungssystemen mit einer Besatzdichte, die der Anzahl Tiere gemäß Anhang IV entspricht, die pro Hektar und Jahr maximal 170 kg Stickstoff erzeugen. Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Aus Haltungssystemen mit einer Besatzdichte, die der Anzahl Tiere gemäß Anhang IV entspricht, die pro Hektar und Jahr maximal 170 kg Stickstoff erzeugen. Produkt darf nicht aus der industriellen Tierhaltung stammen.
A	Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Aus Haltungssystemen mit einer Besatzdichte, die der Anzahl Tiere gemäß Anhang IV entspricht, die pro Hektar und Jahr maximal 170 kg Stickstoff erzeugen.
A	Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0.
A	Torf	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen).
A	Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach diesem Anhang zulässigen Produkten bestehen.
A	Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	

A	Guano	
A	Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas.
A	Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Blutmehl Hufmehl Hornmehl Knochenmehl bzw. entleimtes Knochenmehl Fischmehl Fleischmehl Federn- und Haarmehl, gemahlene Fell- und Hautteile Wolle Pelz Haare Milcherzeugnisse	Höchstgehalt der Trockenmasse an Chrom (VI) in mg/kg: 0
A	Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngeszwecke	Beispiele: Ölkuchenmehl, Kakaoschalen, Malzkeime.
A	Algen und Algengerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch i) physikalische Verfahren einschließlich Dehydratisierung, Gefrieren oder Mahlen ii) Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen iii) Fermentation.
A	Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
A	Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.

A	Weicherdiges Rohphosphat	Produkt gemäß Anhang IA.2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ²⁰ über Düngemittel. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ .
A	Aluminiumcalciumphosphate	Produkt gemäß Anhang IA.2 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg P ₂ O ₅ . Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH > 7,5).
A	Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A Tabellennummer 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kalisalz oder Kainit	Produkt gemäß Anhang I Abschnitt A Tabellennummer 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend.
A	Schlempe und Schlempeextrakt	Keine Ammoniakschlempe.
A	Calciumcarbonat (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	Nur natürlichen Ursprungs.
A	Calcium- und Magnesiumcarbonat	Nur natürlichen Ursprungs. (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.).
A	Magnesiumsulfat (Kieserit)	Nur natürlichen Ursprungs.
A	Calciumchloridlösung	Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel.
A	Calciumsulfat (Gips)	Produkte gemäß Anhang ID Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Nur natürlichen Ursprungs.
A	Industriekalk aus der Zuckerherstellung	Nebenprodukt der Zuckerherstellung aus Zuckerrüben
A	Industriekalk aus der Siedesalzherstellung	Nebenprodukt der Siedesalzherstellung aus Sole, die bergmännisch gewonnen wird.
A	Elementarer Schwefel	Produkte gemäß Anhang ID.3 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003.
A	Spurenelemente	Mineralische Spurennährstoffe gemäß Anhang I Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003
A	Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz.

²⁰ ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

A	Steinmehl und Tonerde	
---	-----------------------	--

Anhang II

Pestizide – Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1

A: zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und übernommen durch Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

B: zugelassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

1. Pflanzliche und tierische Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Azadirachtin aus <i>Azadirachta indica</i> (Neembaum)	Insektizid
A	Bienenwachs	Einsatz beim Baumschnitt
A	Gelatine	Insektizid
A	Hydrolysiertes Eiweiß	Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieses Anhangs
A	Lecithin	Fungizid
A	Pflanzenöle (z.B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid und Keimhemmstoff
A	Pyrethrine aus <i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i>	Insektizid
A	Quassia aus <i>Quassia amara</i> .	Insektizid, Repellent
A	Rotenon aus <i>Derris spp.</i> und <i>Lonchocarpus spp.</i> und <i>Terphrosia spp.</i>	Insektizid

2. Mikroorganismen zur biologischen Schädlings- und Krankheitsbekämpfung

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze)	

3. Von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Spinosad	Insektizid Nur wenn Maßnahmen getroffen werden, um die Risiken für Hauptparasitoiden und das Risiko einer Resistenzentwicklung möglichst gering zu halten

4. Substanzen, die nur in Fallen und/oder Spendern verwendet werden dürfen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Diammoniumphosphat	Lockmittel, nur in Fallen
A	Pheromone	Lockstoff; sexuelle Verwirrmethode; nur in Fallen und Spendern
A	Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Insektizid, nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln; nur gegen Befall mit <i>Bactrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> wied

5. Präparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Eisen-III-Phosphat	Molluscizid

6. Andere Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktanoat	Fungizid Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr. Bei mehrjährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom vorherigen Absatz vorsehen, dass die 6-kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier vorangegangenen Jahre umfasst, tatsächlich verwendete Durchschnittsmenge 6 kg nicht überschreitet.
A	Ethylen	Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen; Blüteninduktion bei Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln
A	Kaliseife	Insektizid
A	Kalialaun (Kalinit)	Verzögerung der Reifung von Bananen
A	Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Fungizid, Insektizid, Akarizid
A	Paraffinöl	Insektizid, Akarizid
A	Mineralöle	Insektizid, Fungizid Nur bei Obstbäumen, Reben, Olivenbäumen und tropischen Kulturen (z. B. Bananen)
A	Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid; nur bei Obstbäumen,

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
		Olivenbäumen und Reben
A	Quartzsand	Repellent
A	Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent

7. Andere Substanzen

Zulassung	Bezeichnung	Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
A	Calciumhydroxid	Fungizid Nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung der <i>Nectria galligena</i>
A	Potassiumbicarbonat	Fungizid

Anhang III

Mindeststall- und -freilandflächen und andere Merkmale der Unterbringung der verschiedenen Arten und Kategorien von Tieren gemäß Artikel 10 Absatz 4

1. RINDER, SCHAFE UND SCHWEINE

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freilandflächen, ausgenommen Weideflächen)
	Mindestlebens- gewicht (kg)	m ² /Tier	m ² /Tier
Zucht- und Mastrinder und -equiden	bis zu 100	1,5	1,1
	bis zu 200	2,5	1,9
	bis zu 350	4,0	3
	über 350	5, mindestens 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege	2,5
		0,35 Lamm/Zickel	0,5
Führende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 Sauen	2,5
Mastschweine	bis zu 50	0,8	0,6
	bis zu 85	1,1	0,8
	bis zu 110	1,3	1
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibliche Tiere	1,9
		6 männliche Tiere Wenn die natürliche Paarung in Buchten erfolgt: 10 m ² /Eber	8,0

2. GEFLÜGEL

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/ Tier	Nest	
Legehennen	6	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² /Tier	4, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ ha/Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	20 (nur Perlhühner)		4 Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthühner 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden.
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 ²¹ in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ²			2,5, sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

²¹ Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m².

Anhang IV

Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar gemäß Artikel 15 Absatz 2

Klasse oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar Äquivalent von 170 kg N/ha/Jahr
Equiden ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Weibliche Zuchtkaninchen	100
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	14
Andere Schweine	14
Masthühner	580
Legehennen	230

Anhang V

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 2

1. NICHTÖKOLOGISCHE/NICHTBIOLOGISCHE FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSE PFLANZLICHEN URSPRUNGS

1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie
- Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl
- Reiskeimkuchen
- Rispenhirse in Form von Körnern
- Roggen in Form von Körnern und Futtermehl
- Sorghum in Form von Körnern
- Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie, Kleberfutter, Kleber und Keime
- Spelz in Form von Körnern
- Triticale in Form von Körnern
- Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber
- Malzkeime
- Biertreber

1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Rapssaat, Rapskuchen und Rapsschalen
- Sojabohnen, dampferhitzt
- Sojakuchen und Sojabohnenschalen
- Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen
- Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen
- Leinsaat und Leinkuchen
- Sesamkuchen
- Palmkernkuchen
- Kürbiskernkuchen
- Oliven, Oliventrester
- Pflanzenöle (aus mechanischer Extraktion)

1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Kichererbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Erven in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Platterbsen in Form von Samen, die einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, Futtermehl und Kleie
- Erbsen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Ackerbohnen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Wicken in Form von Samen, Futtermehl, Kleie
- Lupinen in Form von Samen, Futtermehl, Kleie

1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Zuckerrübenschnitzel
- Kartoffeln
- Bataten in Form von Knollen
- Kartoffelpülpe (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt)
- Kartoffelstärke
- Kartoffeleiweiß
- Maniok

1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Johannisbrot
- Johannisbrotschoten (ganz oder gemahlen)
- Kürbisse
- Zitrustrester
- Äpfel, Quitten, Birnen, Pfirsiche, Feigen, Trauben und Traubentrester
- Kastanien
- Walnusskuchen
- Haselnusskuchen
- Kakaoschalen und -kuchen
- Eicheln

1.6. Grünfutter und Raufutter:

- Luzerne
- Luzernegrünmehl
- Klee
- Klee grünmehl
- Grünfutter (gewonnen von Futterpflanzen)
- Grünmehl
- Heu
- Silage
- Getreidestroh
- Wurzelgemüse für Grünfutter

1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

- Melasse
- Algenmehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seealgen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts)
- Pulver und Extrakte von Pflanzen
- pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere)
- Gewürze
- Kräuter

2. FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS

2.1. Milch und Milcherzeugnisse:

- Rohmilch
- Milchpulver
- Magermilch, Magermilchpulver
- Buttermilch, Buttermilchpulver
- Molke, Molkepulver, teilentzuckertes Molkepulver, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert)
- Kaseinpulver
- Milchzuckerpulver
- Quark (Topfen) und Sauermilch

2.2. Fische, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse:

Mit folgenden Einschränkungen: Nur Erzeugnisse aus der nachhaltigen Fischerei, die nur für andere Arten als Pflanzenfresser verwendet werden dürfen

- Fisch
- Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert
- Autolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren
- enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Hydrolysate und Proteolysate, ausschließlich für Jungtiere
- Fischmehl

2.3. Eier und Eiprodukte

- Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb

3. FUTTERMITTEL-AUSGANGSERZEUGNISSE MINERALISCHEN URSPRUNGS

Natrium:

unraffiniertes Meersalz
rohes Steinsalz
Natriumsulfat
Natriumcarbonat
Natriumbicarbonat
Natriumchlorid

Kalium

Kaliumchlorid

Kalzium:

Lithotamne (Algenkalk) und Märlschalen von
Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)
Calciumcarbonat
Calciumlactat
Calciumgluconat

Phosphor:

entfluoriertes Dikalziumphosphat
entfluoriertes Monokalziumphosphat
Mononatriumphosphat
Kalzium-Magnesium-Phosphat
Kalzium-Natrium-Phosphat

Magnesium:

Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)

Magnesiumsulfat

Magnesiumchlorid

Magnesiumcarbonat

Magnesiumphosphat

Schwefel:

Natriumsulfat

Anhang VI

Futtermittelzusatzstoffe und bestimmte Substanzen für die Tierernährung gemäß Artikel 22 Absatz 4

1. FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE

Die aufgelisteten Zusatzstoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung²² zugelassen sein.

3.1. Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

3.1.1. Vitamine

- von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind;
- naturidentische synthetische Vitamine für Monogastriden;
- naturidentische synthetische Vitamine A, D und E für Wiederkäuer mit vorheriger Genehmigung der Mitgliedstaaten auf Basis der Prüfung der Möglichkeit, dass ökologisch/biologisch erzeugte Wiederkäuer die notwendige Menge der genannten Vitamine über ihre Futterration erhalten.

3.1.2. Spurenelemente

- E1 Eisen:
Eisen(II)-karbonat
Eisen(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat
Eisen(III)-oxid
- E2 Jod:
Kalziumjodat, Anhydrid
Kalziumjodat, Hexahydrat
Natriumjodid
- E3 Kobalt:
Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat
Basisches Kobalt(II)-karbonat, Monohydrat
- E4 Kupfer
Kupfer (II)-oxid
Basisches Kupfer(II)-karbonat, Monohydrat
Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat
- E5 Mangan:
Mangan(II)-karbonat

²² ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

- Manganoxid
- Mangan(II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat
- E6 Zink:
 - Zinkcarbonat
 - Zinkoxid
 - Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat
- E7 Molybdän:
 - Ammoniummolybdat, Natriummolybdat
- E8 Selen:
 - Natriumselenat
 - Natriumselenit

3.2. Zootechnische Zusatzstoffe

Enzyme und Mikroorganismen

3.3. Technologische Zusatzstoffe

3.3.1. Konservierungsmittel

- E 200 Sorbinsäure
- E 236 Ameisensäure*
- E 260 Essigsäure*
- E 270 Milchsäure*
- E 280 Propionsäure*
- E 330 Zitronensäure*

* nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

3.3.2. Stoffe mit antioxidierender Wirkung

- E 306 - Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs

3.3.3. Bindemittel und Fließhilfsstoffe

- E 470 Kalziumstearat natürlichen Ursprungs
- E 551b Kolloidales Siliziumdioxid
- E 551c Kieselgur
- E 558 Bentonit
- E 559 Kaolinit-Tone
- E 560 Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit
- E 561 Vermiculit
- E 562 Sepiolit
- E 599 Perlit

3.3.4. Silierzusatzstoffe

Enzyme, Hefen und Bakterien, die als Silage-Zusatzstoffe verwendet werden können.

Bei der Erzeugung von Silage sind Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

2. BESTIMMTE STOFFE IN DER TIERERNÄHRUNG

Die aufgelisteten Stoffe müssen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung²³ zugelassen sein.

Bierhefen:

Saccharomyces cerevisiae

Saccharomyces carlsbergiensis

4. STOFFE FÜR DIE SILAGEERZEUGUNG

- Meersalz
- rohes Steinsalz
- Molke
- Zucker
- Zuckerrübenschnitzel
- Getreidemehl
- Melassen

²³ ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8.

Anhang VII

Reinigungs- und Desinfektionsmittel gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2

Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion:

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumcarbonat

Anhang VIII

Nichtökologische/nichtbiologische Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a)

ABSCHNITT A — LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE, EINSCHLISSLICH TRÄGER

Für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden Lebensmittelzusatzstoffe, die in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen ausgewiesen sind, als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gewertet.

Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
E 153	Pflanzkohle		X	Geaschter Ziegenkäse Morbier-Käse
E 160b*	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucester-Käse Cheddar Mimolette-Käse
E 170	Calcium-carbonat	X	X	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
E 220 oder E 224	Schwefeldioxid Kalium-metabisulfit	X X	X X	Obstweine [*] ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein) sowie Met: 50 mg (**) Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg (**) (*) Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben (**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂

Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
E 250 oder E 252	Natriumnitrit Kaliumnitrat		X X	Fleischerzeugnisse ⁽²⁾ : E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 80 mg/kg E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 80 mg/kg E 250: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 50 mg/kg E 252: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 50 mg/kg
E 270	Milchsäure	X	X	
E 290	Kohlendioxid	X	X	
E 296	Äpfelsäure	X		
E 300	Ascorbinsäure	X	X	Fleischerzeugnisse ⁽¹⁾
E 301	Natriumascorbat		X	Fleischerzeugnisse ⁽¹⁾ in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat
E 306*	Stark tocopherolhaltige Extrakte	X	X	Antioxidans für Fette und Öle
E 322*	Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse ^[1]
E 325	Natriumlactat		X	Milch- und Fleischerzeugnisse
E 330	Zitronensäure	X		
E 331	Natriumcitrat		X	
E 333	Calciumcitrat	X		
E 334	Weinsäure (L(+)-)	X		
E 335	Natriumtartrat	X		
E 336	Kaliumtartrat	X		
E 341 (i)	Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz
E 400	Alginsäure	X	X	Milcherzeugnisse ^[1]
E 401	Natriumalginat	X	X	Milcherzeugnisse ^[1]

Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
E 402	Kaliumalginat	X	X	Milcherzeugnisse ^[1]
E 406	Agar	X	X	Milch- und Fleischerzeugnisse ^[1]
E 407	Carrageen	X	X	Milcherzeugnisse ^[1]
E 410*	Johannisbrotkernmehl	X	X	
E 412*	Guarkernmehl	X	X	
E 414*	Gummiarabikum	X	X	
E 415	Xanthan	X	X	
E 422	Glycerin	X		Pflanzenextrakte
E 440 (i)	Pektin	X	X	Milcherzeugnisse ⁽¹⁾
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	X	X	Herstellung von Kapselhüllen
E 500	Natriumcarbonat	X	X	„Dulce de leche“ ⁽³⁾ und Sauerrahmbutter und Sauerrahmkäse ⁽¹⁾
E 501	Kaliumcarbonat	X		
E 503	Ammoniumcarbonat	X		
E 504	Magnesiumcarbonat	X		
E 509	Calciumchlorid		X	Milchgerinnung
E 516	Calciumsulfat	X		Träger
E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
E 551	Siliziumdioxid	X		Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze
E 553b	Talkum	X	X	Überzugmittel für Fleischerzeugnisse
E 938	Argon	X	X	
E 939	Helium	X	X	
E 941	Stickstoff	X	X	
E 948	Sauerstoff	X	X	

(1) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

- (2) Dieser Zusatzstoff darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten.
- (3) „Dulce di leche“ ist eine geschmeidige, wohlschmeckende Creme von brauner Farbe aus gesüßter, eingedickter Milch.

ABSCHNITT B – VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND ANDERE PRODUKTE, DIE BEI DER VERARBEITUNG VON ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS AUS ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER PRODUKTION VERWENDET WERDEN KÖNNEN

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates
Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	X		
Calciumhydroxid	X		
Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	X		Zuckerherstellung
Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Käseherstellung ⁽¹⁾
Zitronensäure	X	X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Käseherstellung ⁽¹⁾ Ölgewinnung und Stärkehydrolyse
Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapssaat (Brassica spp)
Schwefelsäure	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾ Zuckerherstellung ⁽²⁾
Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung
Kohlendioxid	X	X	
Stickstoff	X	X	
Ethanol	X	X	Lösemittel
Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
Eiweißalbumin	X		
Kasein	X		
Gelatine	X		
Hausenblase	X		
Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
Siliziumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X		
Aktivkohle	X		
Talkum	X		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met ^[1] In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 558
Kaolin	X	X	Propolis ^[1] In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 559
Cellulose	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
Kieselgur	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
Perlit	X	X	Gelatineherstellung ⁽¹⁾
Haselnussschalen	X		
Reismehl	X		

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
Bienenwachs	X		Trennmittel
Carnaubawachs	X		Trennmittel

- (1) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.
- (2) Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse.

Anhang IX

Nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 28 Absatz 2

1. UNVERARBEITETE PFLANZENERZEUGNISSE UND DARAUS HERGESTELLTE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen

Eicheln	<i>Quercus</i> spp.
Colanüsse	<i>Cola acuminata</i>
Stachelbeeren	<i>Ribes uva-crispa</i>
Maracuja (Passionsfrucht)	<i>Passiflora edulis</i>
Himbeeren (getrocknet)	<i>Rubus idaeus</i>
Rote Johannisbeeren (getrocknet)	<i>Ribes rubrum</i>

1.2. Essbare Gewürze und Kräuter

Pfeffer (peruanisch)	<i>Schinus molle</i> L.
Meerrettichsamensamen	<i>Armoracia rusticana</i>
Kleiner Galgant	<i>Alpinia officinarum</i>
Saflorblüten	<i>Carthamus tinctorius</i>
Brunnenkresse	<i>Nasturtium officinale</i>

1.3. Verschiedenes

Algen, einschließlich Seetang, die für die Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen.

2. PFLANZENERZEUGNISSE

2.1. Fette und Öle, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von

Kakao	<i>Theobroma cacao</i>
Kokosnüssen	<i>Cocos nucifera</i>
Oliven	<i>Olea europaea</i>
Sonnenblumen	<i>Helianthus annuus</i>
Ölpalmen	<i>Elaeis guineensis</i>
Raps	<i>Brassica napus, rapa</i>

Saflor	<i>Carthamus tinctorius</i>
Sesam	<i>Sesamum indicum</i>
Soja	<i>Glycine max</i>

2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

- Fructose
- Reispapier
- Oblaten
- Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

2.3. *Verschiedenes*

- Erbsenprotein *Pisum spp.*
- Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.
- Kirsch, hergestellt aus Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Abschnitt 2 dieses Anhangs.

3. TIERISCHE ERZEUGNISSE

Wasserorganismen, nicht aus der Aquakultur, die bei der Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

- Gelatine
- Molkenpulver „Herasuola“
- Naturdärme

Anhang X

Arten, für die Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus ökologischer/biologischer Produktion gemäß Artikel 45 Absatz 2 in allen Teilen der Gemeinschaft in ausreichenden Mengen und für eine große Anzahl Sorten zur Verfügung stehen

-

Anhang XI

Gemeinschaftslogo gemäß Artikel 57

A. GEMEINSCHAFTSLOGO

1. Bedingungen für die Gestaltung und Verwendung des Gemeinschaftslogos

1.1. Das Gemeinschaftslogo muss einem der Muster in Teil B.2 dieses Anhangs entsprechen.

1.2. Die Angaben, die das Logo enthalten muss, sind in Teil B.3 dieses Anhangs vorgegeben. Das Logo kann mit der Angabe gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates kombiniert werden.

1.3. Bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos und der Angaben gemäß Teil B.3 dieses Anhangs sind die Reproduktionsanweisungen des grafischen Handbuchs in Teil B.4 dieses Anhangs zu beachten.

B.2. Muster

Español



Ceština



Dansk



Deutsch



Deutsch



Eesti keel



Eesti keel



Ελλάδα



English



Français



Italiano



Latviešu valoda



Lietuvių kalba

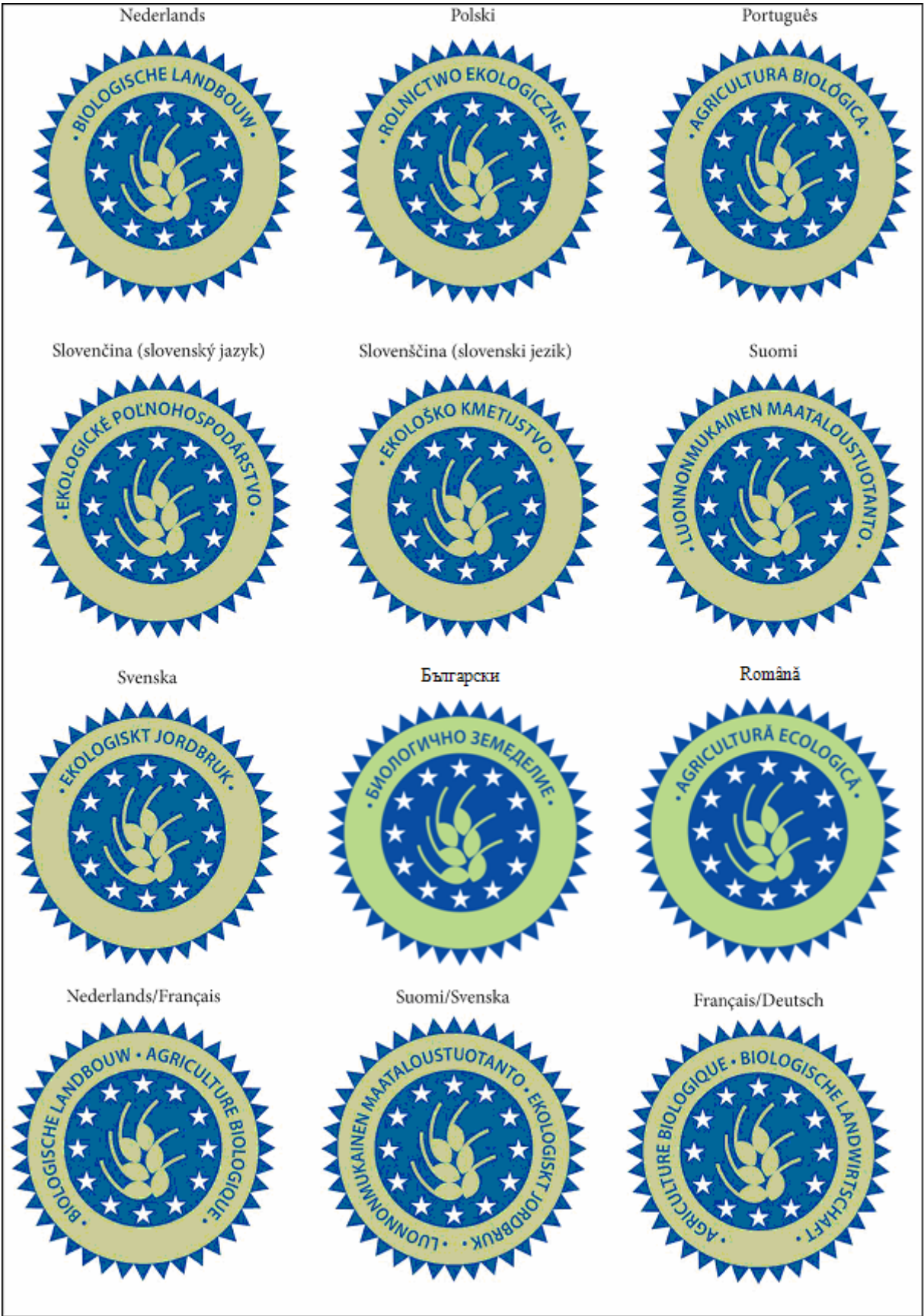


Magyar



Malti





B.3. Angaben, die das Gemeinschaftslogo enthalten muss

B.3.1. Einzelangaben:

BG: БИОЛОГИЧНО ЗЕМЕДЕЛИЕ",

ES: AGRICULTURA ECOLÓGICA

CS: EKOLOGICKÉ ZEMĚDĚLSTVÍ

DA: ØKOLOGISK JORDBRUG

DE: BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT, ÖKOLOGISCHER LANDBAU

ET: MAHEPÕLLUMAJANDUS, ÖKOLOOGILINE PÕLLUMAJANDUS

EL: ΒΙΟΛΟΓΙΚΗ ΓΕΩΡΓΙΑ

EN: ORGANIC FARMING

FR: AGRICULTURE BIOLOGIQUE

IT: AGRICOLTURA BIOLOGICA

LV: BIOLOĢISKĀ LAUKSAIMNIECĪBA

LT: EKOLOGINIS ŽEMĖS ŪKIS

HU: ÖKOLÓGIAI GAZDÁLKODÁS

MT: AGRİKULTURA ORGANIKA

NL: BIOLOGISCHE LANDBOUW

PL: ROLNICTWO EKOLOGICZNE

PT: AGRICULTURA BIOLÓGICA

RO: AGRICULTURĂ ECOLOGICĂ".

SK: EKOLOGICKÉ POĽNOHOSPODÁRSTVO

SL: EKOLOŠKO KMETIJSTVO

FI: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO

SV: EKOLOGISKT JORDBRUK

B.3.2. Kombination zweier Angaben:

Kombinationen zweier Angaben in den Sprachen gemäß Abschnitt B.3.1 sind zulässig, soweit sie wie folgt gestaltet sind:

NL/FR: BIOLOGISCHE LANDBOUW - AGRICULTURE BIOLOGIQUE

FI/SV: LUONNONMUKAINEN MAATALOUSTUOTANTO - EKOLOGISKT JORDBRUK

FR/DE: AGRICULTURE BIOLOGIQUE - BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT

B.4. Grafisches Handbuch

INHALT

1. Einleitung
2. Allgemeine Verwendung des Logos
 - 2.1. Farblogo (Referenzfarben)
 - 2.2. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß
 - 2.3. Kontrast zu den Hintergrundfarben
 - 2.4. Schriftbild
 - 2.5. Sprachversion
 - 2.6. Verkleinerte Formate
 - 2.7. Besondere Bedingungen für die Verwendung des Logos
3. Originalreprovorlagen
 - 3.1. Zweifarbige Ausführung
 - 3.2. Konturlinien
 - 3.3. Einfarbige Ausführung: Logo in Schwarz-Weiß
 - 3.4. Farbmusterbögen

1. EINLEITUNG

Das Grafikhandbuch soll den Marktteilnehmern bei der Reproduktion des Logos als Anleitung dienen.

2. ALLGEMEINE VERWENDUNG DES LOGOS

2.1. FARBLOGO (Referenzfarben)

Bei Farblogs sind entweder Pantone-Sonderfarben oder ein herkömmlicher Vierfarbendruck zu verwenden. Die Referenzfarben sind nachstehend vorgegeben.

LOGO IN PANTONE



GREEN: Pantone 367
BLUE: Pantone Reflex Blue
Text in blue

LOGO IN FOUR-COLOUR PROCESS



BLUE: 100 % cyaan + 80 % magenta
GREEN: 30,5 % cyaan + 60 % yellow
Text in blue

2.2. EINFARBIGE AUSFÜHRUNG: LOGO IN SCHWARZ-WEISS

Das Logo in Schwarz-Weiß kann wie folgt verwendet werden:



2.3. KONTRAST ZU DEN HINTERGRUNDFARBEN

Bei Verwendung des Farblogos auf einem farbigem Hintergrund, der das Lesen der Schrift erschwert, empfiehlt sich eine Abgrenzung durch eine umlaufende Konturlinie, wie nachstehend gezeigt, um das Logo besser vom Hintergrund abzuheben.



LOGO MIT FARBIGEM HINTERGRUND

2.4. SCHRIFTBILD

Für den Text empfiehlt sich der Schriftsatz „Frutiger Bold Condensed“ oder „Myriad Bold condensed“ in Großbuchstaben.

Die Buchstabengröße ist nach den Vorgaben unter Teil **...** zu verkleinern.

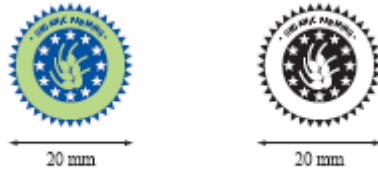
2.5. SPRACHVERSION

Es kann (können) die Sprachversion(en) gemäß Teil B.3 ausgewählt werden.

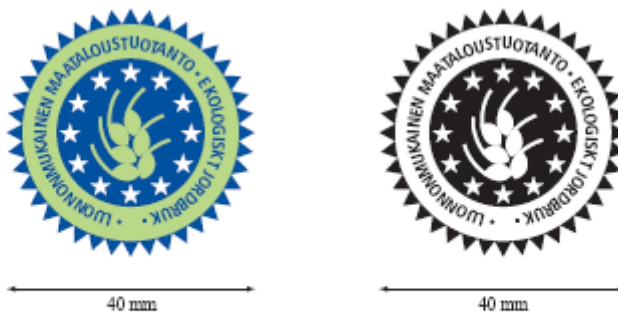
2.6. VERKLEINERTE FORMATE

Sollte die Verwendung des Logos auf verschiedenen Etiketten eine Verkleinerung erfordern, so sind folgende Mindestdurchmesser einzuhalten:

a) bei Logos mit Einzelangabe: mindestens 20 mm Durchmesser



b) bei Logos mit einer Kombination von zweier Angaben: Mindestgröße 40 mm Durchmesser.



2.7. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DES LOGOS

Das Logo soll die Erzeugnisse aufwerten. Deshalb sollte die Umsetzung möglichst in Farbe erfolgen, damit das Logo besser ins Auge fällt und vom Verbraucher leichter und schneller erkannt werden kann.

Aus diesem Grunde sollten einfarbige Logos (Schwarz-Weiß) gemäß Abschnitt 2.2 lediglich verwendet werden, wenn eine Umsetzung in Farbe unpraktisch ist.

3. ORIGINALREPROVORLAGEN

3.1. ZWEIFARBIGE AUSFÜHRUNG

- Einzelangabe in allen Sprachen
- Beispiele von Sprachkombinationen gemäß B.3.2

ESPAÑOL

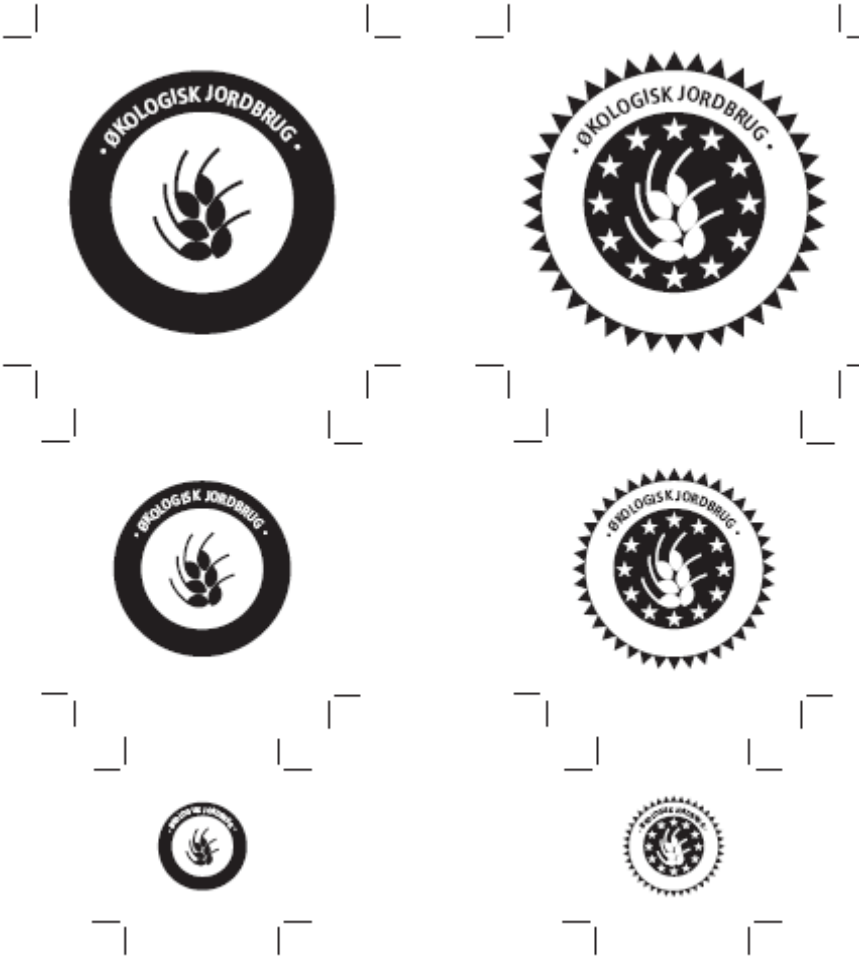
PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



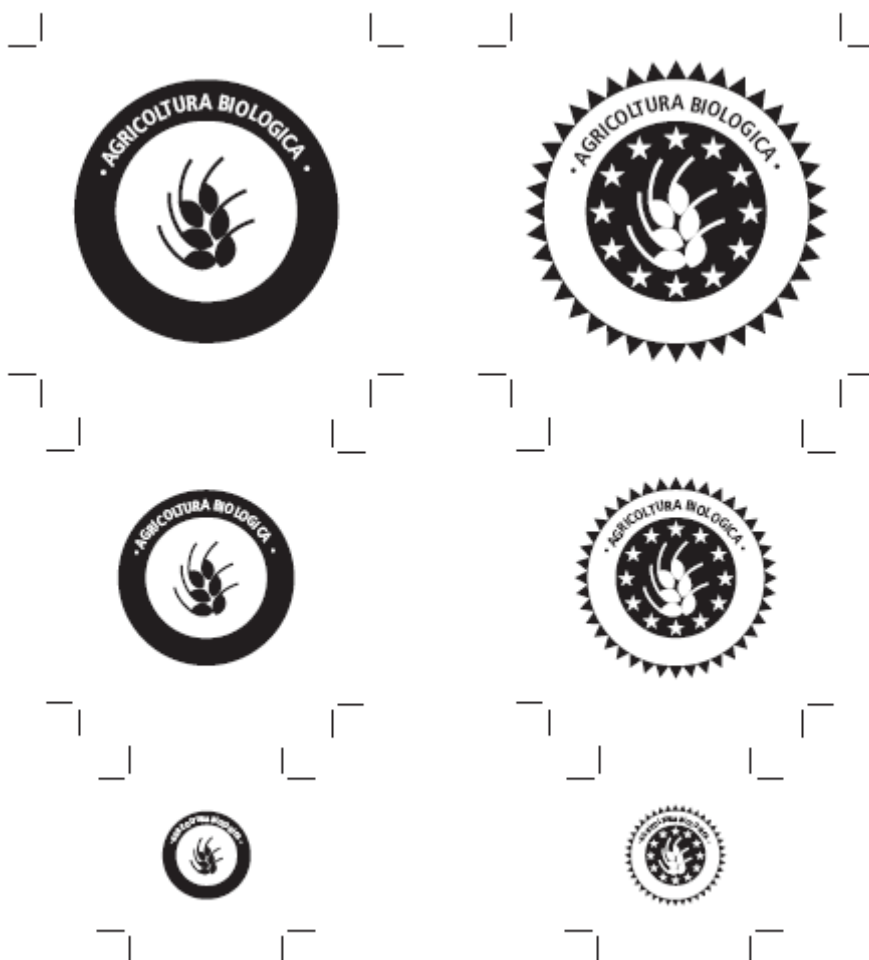
PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



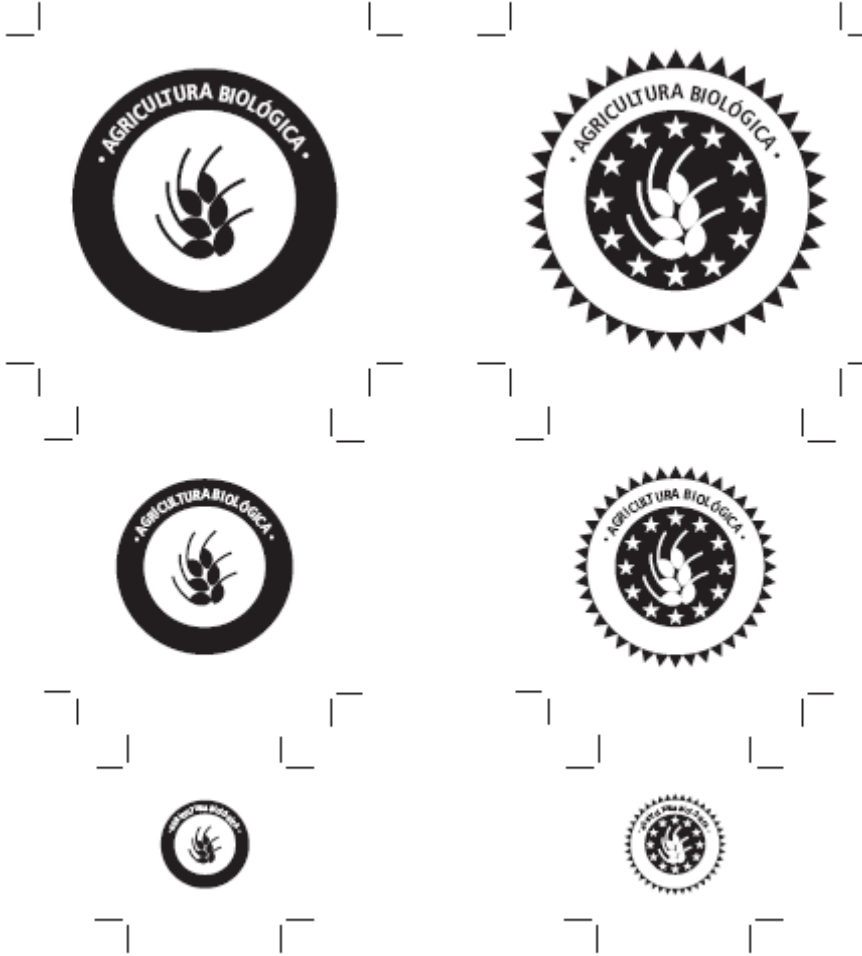
PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



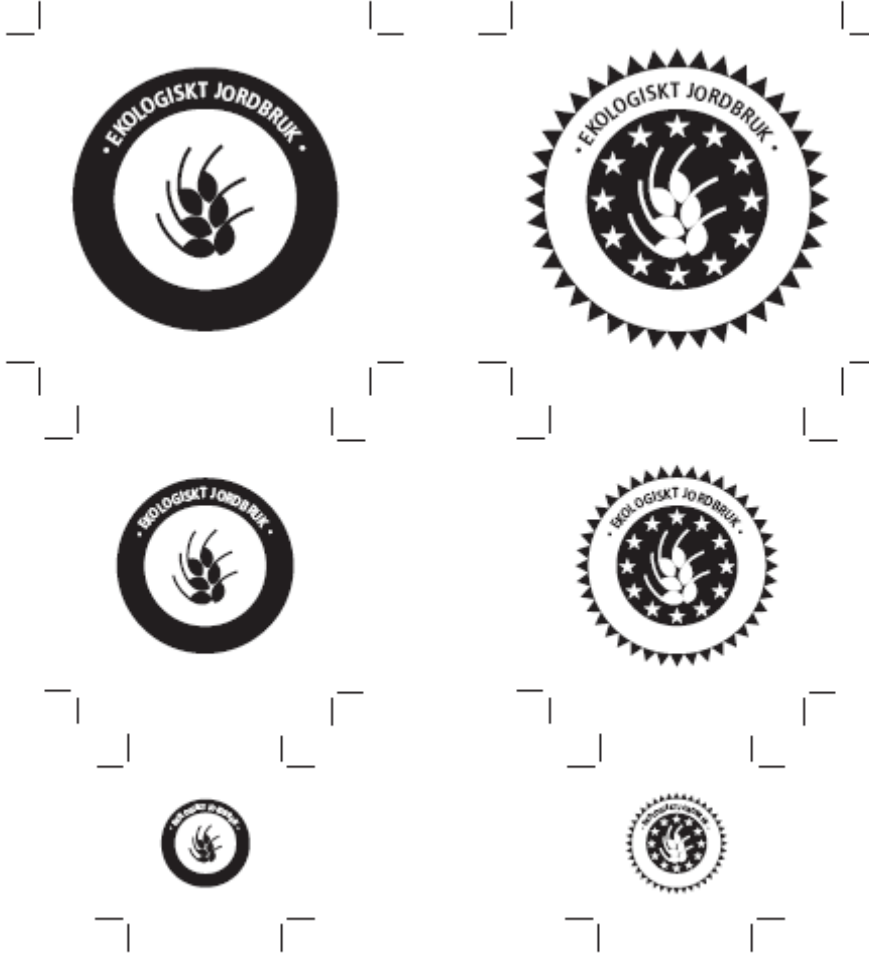
PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE

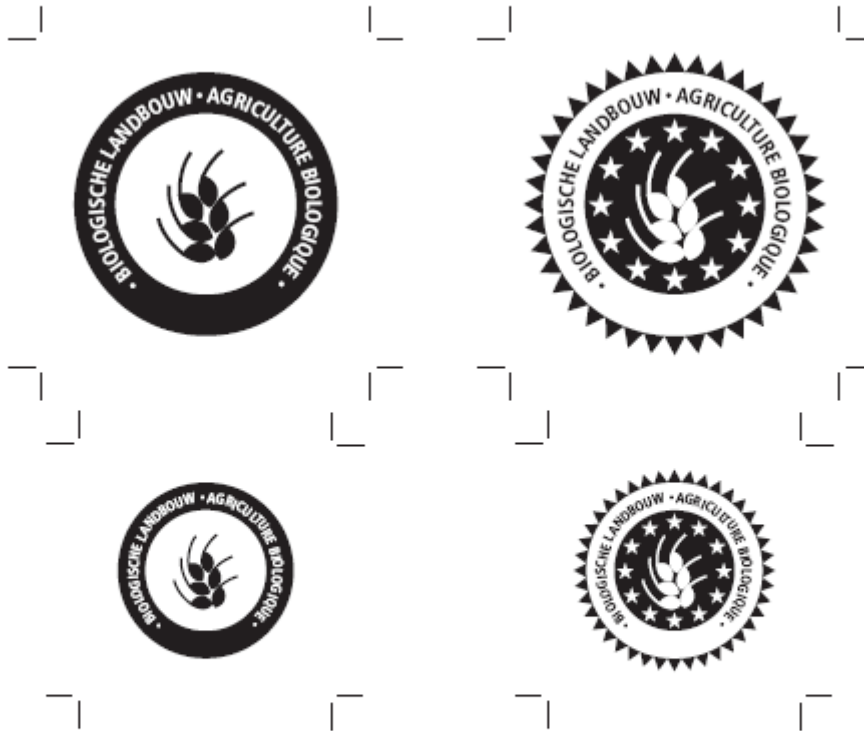


— The examples of the language combinations referred to in B.3.2

NEDERLANDS/FRANÇAIS

PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367

PANTONE REFLEX BLUE



3.2. KONTURLINIEN



3.3.EINFARBIGE AUSFÜHRUNG: LOGO IN SCHWARZ-WEISS



3.4. FARBMUSTERBÖGEN

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE 367



Anhang XII

Muster der in Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Bescheinigung für den Unternehmer gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung

Dem Unternehmer auszustellenden Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Bescheinigung Nr.	
Name und Anschrift des Unternehmers: Haupttätigkeit (Erzeuger, Verarbeiter, Einführer usw.):	Name, Anschrift und Codenummer der Kontrollstelle/Kontrollbehörde:
Erzeugnisgruppen/Tätigkeit: - Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse - Tiere und tierische Erzeugnisse: - Verarbeitungserzeugnisse:	definiert als: (ökologische/biologische Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse, nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, soweit eine gleichzeitige Produktion/Verarbeitung im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 stattfindet)
Gültigkeitsdauer Pflanzenerzeugnisse: vonbis..... tierische Erzeugnisse: vonbis..... Verarbeitungserzeugnisse: vonbis.....	Datum der Kontrolle(n):
Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehend bezeichnete Unternehmer die Zertifikation besitzt, die aufgelisteten Erzeugnisse nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu produzieren, zu verarbeiten, einzuführen usw.. Diese Bescheinigung wurde auf Basis der	

Kontrollen ausgestellt, die in Artikel 29 Absatz 1 der genannten Verordnung und in der Verordnung (EG) Nr. [xxx/xxx = vorliegende Verordnung] vorgesehen sind.

Datum, Ort:

Unterschrift (für die ausstellende Kontrollstelle/Kontrollbehörde):

Anhang XIII

Muster einer Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 69

Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Name und Anschrift des Verkäufers:	
Kennnummer (z. B. Nummer der Partie oder des Bestands)	Produktbezeichnung:
Bestandteile: (Alle Produktbestandteile/alle während des Produktionsprozesses zuletzt verwendeten Bestandteile angeben) 	

Der Unterzeichnete bestätigt, dass dieses Erzeugnis weder „aus“ noch „durch“ GVO (in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 genannte Begriffe) hergestellt wurde, und keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Erklärung falsch ist.

Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete Erzeugnis die Anforderungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich des Verbots der Verwendung von GVO erfüllt.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, seinem Kunden und der für ihn zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.

Der Unterzeichnete ermächtigt die für die Kundenüberwachung zuständige Kontrollstelle/Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die Richtigkeit dieser Bestätigung zu prüfen und erforderlichenfalls Proben für den analytischen Nachweis zu ziehen. Ferner stimmt der Unterzeichnete zu, dass diese Aufgabe an eine unabhängige Stelle übertragen werden kann, die von der Kontrollstelle schriftlich bezeichnet wird.

Der Unterzeichnete haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Bestätigung.

--	--

Land, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers:	(ggf.) Firmenstempel des Verkäufers:
---	--------------------------------------

Anhang XIV

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 98

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
-		Artikel 1
-		Artikel 2 Buchstabe a)
Artikel 4 Nummer 15		Artikel 2 Buchstabe b)
Anhang III Abschnitt C (erster Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe c)
Anhang III Abschnitt C (zweiter Gedankenstrich)		Artikel 2 Buchstabe d)
-		Artikel 2 Buchstabe e)
-		Artikel 2 Buchstabe f)
-		Artikel 2 Buchstabe g)
-		Artikel 2 Buchstabe h)
Artikel 4 Nummer 24		Artikel 2 Buchstabe i)
-		Artikel 3 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1 und 7.2		Artikel 3 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 7.4		Artikel 3 Absatz 3
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 3 Absatz 4
Anhang I Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 3 Absatz 5
-		Artikel 4
Artikel 6 Absatz 1, Anhang I Abschnitt A Nummer 3		Artikel 5

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang I Abschnitt A Nummer 5		Artikel 6
Anhang I Abschnitte B und C (Titel)		Artikel 7
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.1		Artikel 8 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.4, 3.8, 3.9, 3.10, 3.11		Artikel 9 Absätze 1 bis 4
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.6		Artikel 9 Absatz 5
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.1		Artikel 10 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.1		Artikel 10 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.2		Artikel 10 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.2.3		Artikel 10 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.5		Artikel 11 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.6		Artikel 11 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.7		Artikel 11 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.8		Artikel 11 Absätze 4 und 5
Anhang I Abschnitt B Nummern 6.1.9, 8.4.1 bis		Artikel 12 Absätze 1

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
8.4.5		bis 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.9		Artikel 12 Absatz 5
Anhang I Abschnitt C Nummern 4, 8.1 bis 8.5		Artikel 13
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.1.2		Artikel 14
Anhang I Abschnitt B Nummern 7.1, 7.2		Artikel 15
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.2		Artikel 16
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.6		Artikel 17 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.7		Artikel 17 Absatz 2
Anhang I Abschnitt B Nummer 1.8		Artikel 17 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.10		Artikel 17 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.2		Artikel 18 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.3		Artikel 18 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 7.2		Artikel 18 Absatz 3
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.2.1		Artikel 18 Absatz 4
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.3		Artikel 19 Absatz 1
Anhang I Abschnitt C		Artikel 19 Absätze 2

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Nummern 5.1, 5.2		bis 4
Anhang I Abschnitt B Nummern 4.1, 4.5, 4.7 und 4.11		Artikel 20
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.4		Artikel 21
Artikel 7		Artikel 22
Anhang I Abschnitt B Nummern 3.13, 5.4, 8.2.5 und 8.4.6		Artikel 23
Anhang I Abschnitt B Nummern 5.3, 5.4, 5.7 und 5.8		Artikel 24
Anhang I Abschnitt C Nummer 6		Artikel 25
Anhang III Abschnitt E Nummer 3 and Abschnitt B		Artikel 26
Artikel 5 Absatz 3 und Anhang VI Teile A und B		Artikel 27
Artikel 5 Absatz 3		Artikel 28
Artikel 5 Absatz 3	(1): Artikel 3	Artikel 29
Anhang III Abschnitt B Nummer 3		Artikel 30
Anhang III Nummer 7		Artikel 31
Anhang III Abschnitt E Nummer 5		Artikel 32
Anhang III Nummer 7 Buchstabe a)		Artikel 33
Anhang III Abschnitt C Nummer 6		Artikel 34

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang III Nummer 8 und Abschnitt A Nummer 2.5		Artikel 35
Anhang I Abschnitt A Nummern 1.1 bis 1.4		Artikel 36
Anhang I Abschnitt B Nummer 2.1.2		Artikel 37
Anhang I Abschnitt B Nummern 2.1.1, 2.2.1, 2.3 und Anhang I Abschnitt C Nummern 2.1, 2.3		Artikel 38
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.6		Artikel 39
Anhang III Abschnitt A1 Nummer 3 und Buchstabe b)		Artikel 40
Anhang I Abschnitt C Nummer 1.3		Artikel 41
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.4 (erster Gedankenstrich) und Nummer 3.6 Buchstabe b)		Artikel 42
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.8		Artikel 43
Anhang I Abschnitt C Nummer 8.3		Artikel 44
Artikel 6 Absatz 3		Artikel 45
	(3): Artikel 1 Absätze 1 und 2	Artikel 45 Absätze 1 und 2
	(3): Artikel 3 Buchstabe a)	Artikel 45 Absatz 1
	(3): Artikel 4	Artikel 45 Absatz 3
	(3): Artikel 5 Absatz 1	Artikel 45 Absatz 4

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
	(3): Artikel 5 Absatz 2	Artikel 45 Absatz 5
	(3): Artikel 5 Absatz 3	Artikel 45 Absatz 6
	(3): Artikel 5 Absatz 4	Artikel 45 Absatz 7
	(3): Artikel 5 Absatz 5	Artikel 45 Absatz 8
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.3.4		Artikel 46
Anhang I Abschnitt B Nummer 3.6 Buchstabe a)		Artikel 47 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 4.9		Artikel 47 Absatz 2
Anhang I Abschnitt C Nummer 3.5		Artikel 47 Absatz 3
	(3): Artikel 6	Artikel 48
	(3): Artikel 7	Artikel 49
	(3): Artikel 8 Absatz 1	Artikel 50 Absatz 1
	(3): Artikel 8 Absatz 2	Artikel 50 Absatz 2
	(3): Artikel 9 Absatz 1	Artikel 51 Absatz 1
	(3): Artikel 9 Absätze 2 und 3	Artikel 51 Absatz 2
		Artikel 51 Absatz 3
	(3): Artikel 10	Artikel 52
	(3): Artikel 11	Artikel 53
	(3): Artikel 12 Absatz 1	Artikel 54 Absatz 1
	(3): Artikel 12 Absatz 2	Artikel 54 Absatz 2
	(3): Artikel 13	Artikel 55
	(3): Artikel 14	Artikel 56

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
		Artikel 57
		Artikel 58
	(2): Artikel 1 und Artikel 5	Artikel 59
	(2): Artikel 5 und 3	Artikel 60
	(2): Artikel 4	Artikel 61
Artikel 5 Absatz 5		Artikel 62
Anhang III Nummer 3		Artikel 63
Anhang III Nummer 4		Artikel 64
Anhang III Nummer 5		Artikel 65
Anhang III Nummer 6		Artikel 66
Anhang III Nummer 10		Artikel 67
-		Artikel 68
-		Artikel 69
Anhang III Abschnitt A Nummer 1		Artikel 70
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.2.		Artikel 71
-		Artikel 72
Anhang III Abschnitt A Nummer 1.3		Artikel 73
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.1		Artikel 74
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.2		Artikel 75
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.3		Artikel 76

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
Anhang I Abschnitt B Nummer 5.6		Artikel 77
Anhang I Abschnitt C Nummern 5.5,6.7,7.7,7.8		Artikel 78
Anhang III Abschnitt A Nummer 2.4		Artikel 79
Anhang III Abschnitt B Nummer 1		Artikel 80
Anhang III Abschnitt C		Artikel 81
Anhang III Abschnitt C Nummer 1		Artikel 82
Anhang III Abschnitt C Nummer 2		Artikel 83
Anhang III Abschnitt C Nummer 3		Artikel 84
Anhang III Abschnitt C Nummer 5		Artikel 85
Anhang III Abschnitt D		Artikel 86
Anhang III Abschnitt E		Artikel 87
Anhang III Abschnitt E Nummer 1		Artikel 88
Anhang III Abschnitt E Nummer 2		Artikel 89
Anhang III Abschnitt E Nummer 4		Artikel 90
Anhang III Nummer 9		Artikel 91
Anhang III Nummer 11		Artikel 92
		Artikel 93

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	(1) Verordnung (EWG) Nr. 207/93 (2) Verordnung (EG) Nr. 223/2003 (3) Verordnung (EG) Nr. 1452/2003	Vorliegende Verordnung
!		Artikel 94
Anhang I Abschnitt B Nummer 6.1.5		Artikel 95 Absatz 1
Anhang I Abschnitt B Nummer 8.5.1		Artikel 95 Absatz 2
-		Artikel 95 Absätze 3-8
-		Artikel 95
-		Artikel 96
-		Artikel 97
Anhang II Teil A		Anhang I
Anhang II Teil B		Anhang II
Anhang VIII		Anhang III
Anhang VII		Anhang IV
Anhang II Teil C		Anhang V
Anhang II Teil D		Anhang VI
Anhang II Teil E		Anhang VII
Anhang VI Teile A und B		Anhang VIII
Anhang VI Teil C		Anhang IX
-		Anhang X
-		Anhang XI
-		Anhang XIII
-		Anhang IX